

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

1. Umstellung von DM auf Euro im Sozial- und Arbeitsrecht zum 1. Januar 2002.
2. Praxisgerechte Abwicklung von Arbeitszeitguthaben im Beitragsrecht der Sozialversicherung bei Störfällen.
3. Umsetzung von Forderungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages im Sozialversicherungsrecht sowie weitere Erleichterungen für die Praxis beim Beitragseinzug.
4. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensanrechnung bei Auszubildenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
5. Notwendige Angleichungen des Verwaltungsverfahrensrechts der Sozialleistungsträger an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht.

B. Lösung

1. Umstellung von DM-Beträgen auf Euro-Beträge, insbesondere Umrechnung der Beitragsbemessungs- und Leistungsbemessungsgrößen in der Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte sowie der Leistungen in der Sozialhilfe und im sozialen Entschädigungsrecht.

Fristablauf: 20.10.00

2. Festlegung von Verfahren zur Feststellung des ursprünglich beitragspflichtigen Teils des Arbeitszeitguthabens für Störfälle sowie Regelung der Rentenberechnung nach aktuellen Werten im Störfall.
3. Neuregelungen im Beitragsrecht, insbesondere gesetzliche Grundlagen für zentrale Beitragseinzugsverfahren, Meldeverpflichtung für Selbständige in der Rentenversicherung, Hemmung der Verjährung während einer Arbeitgeberprüfung, Säumniszuschläge auch zu Lasten von Sozialleistungsträgern, Erweiterung der Regressmöglichkeiten für Sozialleistungsträger, Versicherte und Bund gegenüber einem Schädiger sowie sozial gerechtere Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens bei Hinterbliebenenrenten.
4. Vermögensanrechnung (Grundstücke und Betriebsvermögen) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit dem Zeitwert.
5. Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechts des SGB X, insbesondere Heilung von Verfahrens- und Formfehlern bis zur letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz sowie Erweiterung der Rücknahmemöglichkeit von Verwaltungsakten bei Bösgläubigkeit sowie Zusammenfassung der Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu einem einheitlichen Buch.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf, insbesondere durch die Umstellung auf Euro, geringfügig mit Kosten belastet. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Finanziellen Teil (C.) des Gesetzentwurfs verwiesen.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Verwaltungsmäßig geringfügige Mehraufwendungen für die Wirtschaft durch die Neuregelung der „Störfälle“ bei Arbeitszeitguthaben bei gleichzeitiger Entlastung durch Nutzung flexibler Arbeitszeiten.

Finanzielle Entlastung der sozialen Sicherungssysteme, die jedoch nicht quantifiziert werden kann (vgl. auch Teil C. des Gesetzentwurfs).

Der Gesetzentwurf hat per Saldo eine entlastende Wirkung auf die soziale Sicherung und die Wirtschaft, die allerdings nicht exakt quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

08.09.00

AS - Fz - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und
Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(4. Euro-Einführungsgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. September 2000

022 (311) - 68 005 - Eu 25/00

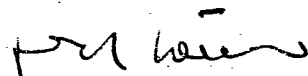
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und
Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-
Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und
Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(4. Euro-Einführungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	1
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro	2
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	3
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	4
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro	5
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	6
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro	7
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	8
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro	9
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	10
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro	11
Änderung der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	12
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	13
Änderung der Regelsatzverordnung	14
Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG	15
Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG	16
Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG	17
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	18
Änderung des Entschädigungsrentengesetzes	19
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	20
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	21
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zur Umstellung auf Euro	22
Änderung der Verordnung zu § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes	23
Änderung des Handelsgesetzbuches	24
Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	25
Änderung der Gewerbeordnung	26
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	27
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28
Änderung des Sprecherausschussgesetzes	29
Änderung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte	30
Änderung des Heimarbeitsgesetzes	31

Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	32
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	33
Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss	34
Änderung des Arbeitszeitgesetzes	35
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	36
Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes	37
Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung	38
Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung	39
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	40
Änderung des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung	41
Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung	42
Änderung des Altersteilzeitgesetzes	43
Änderung des Altersteilzeitgesetzes zur Umstellung auf Euro	44
Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland	45
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	46
Änderung des Fremdreitengesetzes	47
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	48
Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	49
Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	50
Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	51
Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	52
Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	53
Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	54
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	55
Änderung der Gesamtbeitragsverordnung	56
Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung	57
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	58
Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung	59

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens	60
Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung	61
Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	62
Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung	63
Änderung des Seemannsgesetzes	64
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	65
Neubekanntmachung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	66
Aufhebung von Rechtsvorschriften	67
Inkrafttreten	68

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Erster Abschnitt. Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte“ wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben des Sozialgesetzbuches und soziale Rechte

§ 1	Aufgaben des Sozialgesetzbuches
§ 2	Soziale Rechte
§ 3	Bildungs- und Arbeitsförderung
§ 4	Sozialversicherung
§ 5	Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
§ 6	Minderung des Familienaufwands
§ 7	Zuschuss für eine angemessene Wohnung

- § 8 Kinder- und Jugendhilfe
- § 9 Sozialhilfe
- § 10 Eingliederung Behinderter

Zweiter Abschnitt
Einweisungsvorschriften

Erster Titel
Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

- § 11 Leistungsarten
- § 12 Leistungsträger
- § 13 Aufklärung
- § 14 Beratung
- § 15 Auskunft
- § 16 Antragstellung
- § 17 Ausführung der Sozialleistungen

Zweiter Titel
Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

- § 18 Leistungen der Ausbildungsförderung
- § 19 Leistungen der Arbeitsförderung
- § 19a (aufgehoben)
- § 19b Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand
- § 20 Zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte
- § 21 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- § 21a Leistungen der sozialen Pflegeversicherung
- § 21b Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen
- § 22 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- § 23 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte
- § 24 Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden
- § 25 Kindergeld und Erziehungsgeld
- § 26 Wohngeld
- § 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- § 28 Leistungen der Sozialhilfe
- § 29 Leistungen zur Eingliederung Behinderter

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches

Erster Titel

Allgemeine Grundsätze

- § 30 Geltungsbereich
- § 31 Vorbehalt des Gesetzes
- § 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen
- § 33 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten
- § 33a Altersabhängige Rechte und Pflichten
- § 34 Begrenzung von Rechten und Pflichten

- § 35 Sozialgeheimnis
- § 36 Handlungsfähigkeit
- § 37 Vorbehalt abweichender Regelungen

Zweiter Titel

Grundsätze des Leistungsrechts

- § 38 Rechtsanspruch
- § 39 Ermessensleistungen
- § 40 Entstehen der Ansprüche
- § 41 Fälligkeit
- § 42 Vorschüsse
- § 43 Vorläufige Leistungen
- § 44 Verzinsung
- § 45 Verjährung
- § 46 Verzicht
- § 47 Auszahlung von Geldleistungen
- § 48 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht
- § 49 Auszahlung bei Unterbringung
- § 50 Überleitung bei Unterbringung
- § 51 Aufrechnung
- § 52 Verrechnung
- § 53 Übertragung und Verpfändung
- § 54 Pfändung
- § 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

- § 56 Sonderrechtsnachfolge
- § 57 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers
- § 58 Vererbung
- § 59 Ausschluss der Rechtsnachfolge

Dritter Titel

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

- § 60 Angabe von Tatsachen
- § 61 Persönliches Erscheinen
- § 62 Untersuchungen
- § 63 Heilbehandlung
- § 64 Berufsfördernde Maßnahmen
- § 65 Grenzen der Mitwirkung
- § 65a Aufwendungsersatz
- § 66 Folgen fehlender Mitwirkung
- § 67 Nachholung der Mitwirkung

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 68 Besondere Teile dieses Gesetzbuches
- § 69 Stadtstaaten-Klausel".

2. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „schnell“ durch das Wort „zügig“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Alterssicherung der Landwirte:

- a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,
- b) Renten wegen Alters und wegen Erwerbsunfähigkeit,
- c) Renten wegen Todes,

- d) Beitragszuschüsse,
- e) Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft."

4. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt und nach dem Textteil „durchführen,“ die Wörter „die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen,“ eingefügt.
5. In § 37 Satz 1 wird die Angabe „Artikel II § 1“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.
6. In § 56 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „des Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 60 Abs. 2 wird die Angabe „in Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
8. Nach § 67 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 68
Besondere Teile dieses Gesetzbuches

Bis zu ihrer Einordnung in dieses Gesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als dessen besondere Teile:

1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. das Schwerbehindertengesetz,
3. die Reichsversicherungsordnung,
4. das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
5. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
6. das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
7. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, insbesondere
 - a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
 - c) § 47 des Zivildienstgesetzes,
 - d) § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
 - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,

- f) § 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
 - g) §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - h) §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
- die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- 8. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,
 - 9. das Bundeskindergeldgesetz,
 - 10. das Wohngeldgesetz und das Wohngeldsondergesetz,
 - 11. das Bundessozialhilfegesetz, auch soweit § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht,
 - 12. das Adoptionsvermittlungsgesetz,
 - 13. das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation,
 - 14. das Unterhaltsvorschussgesetz,
 - 15. der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
 - 16. das Altersteilzeitgesetz,
 - 17. das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

§ 69

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Buches über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

In § 44 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche-Mark-Beträge“ durch die Wörter „Euro-Beträge“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel I des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Angabe „9 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

2. In § 50 Nr. 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

3. In § 54 Abs. 2 und 4 werden jeweils die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.

4. In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.

5. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ und die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Angabe „35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“ und die Angabe „265 Deutsche Mark“ durch die Angabe „136 Euro“ ersetzt.

6. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

7. § 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „695 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

8. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Angabe „520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „270 Euro“ und die Angabe „695 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „95 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 werden die Angabe „380 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „435 Deutsche Mark“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 werden die Angabe „815 Deutsche Mark“ durch die Angabe „420 Euro“ und die Angabe „860 Deutsche Mark“ durch die Angabe „440 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Angabe „245 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ und die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „520 Deutsche Mark“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.

9. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „355 Deutsche Mark“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Angabe „640 Deutsche Mark“ durch die Angabe „330 Euro“, die Angabe „80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „45 Euro“ und die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „285 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „335 Deutsche Mark“ durch die Angabe „175 Euro“ ersetzt.

10. In § 107 werden die Angabe „105 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 Euro“ und die Angabe „125 Deutsche Mark“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
11. § 108 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Angabe „385 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ und die Angabe „195 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe „5 110 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 650 Euro“ und die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 650 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 650 Euro“ ersetzt.
12. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe „495 Deutsche Mark“ durch die Angabe „260 Euro“ ersetzt.
13. § 112 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
14. In § 114 Satz 1 Nr. 5 werden die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 100 Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 200 Euro“ ersetzt.
15. In § 132 Abs. 3 werden die Wörter „durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Wörter „durch fünf teilbaren Euro-Betrag“ ersetzt.
16. In § 141 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „315 Deutsche Mark“ durch die Angabe „165 Euro“ ersetzt.
17. In § 179 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „50 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „20 teilbaren Euro-Betrag“ ersetzt.
18. In § 212 Abs. 2 werden die Wörter „zwei Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.
19. In § 213 Abs. 3 werden die Wörter „zwei Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.

20. In § 294 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
21. In § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
22. In § 347 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
23. In § 404 Abs. 3 werden
 - die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“,
 - die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“,
 - die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“,
 - die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und
 - die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „tausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
24. In § 405 Abs. 5 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzig Euro“ ersetzt.
25. § 414 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „Erster Abschnitt. Grundsätze und Begriffsbestimmungen“ wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Erster Titel

Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Versicherter Personenkreis
- § 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Ausstrahlung
- § 5 Einstrahlung
- § 6 Vorbehalt abweichender Regelungen

Zweiter Titel

Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

- § 7 Beschäftigung
- § 7a Anfrageverfahren
- § 7b Beitragsrückstände
- § 7c Übergangsregelung für Beitragsrückstände
- § 7d Insolvenzschutz
- § 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit
- § 9 Beschäftigungsort
- § 10 Beschäftigungsort für besondere Personengruppen
- § 11 Tätigkeitsort
- § 12 Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister
- § 13 Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe

Dritter Titel

Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen

- § 14 Arbeitsentgelt
- § 15 Arbeitseinkommen
- § 16 Gesamteinkommen

- § 17 Verordnungsermächtigung
- § 17a Umrechnung von ausländischem Einkommen
- § 18 Bezugsgröße

Vierter Titel

Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

- § 18a Art des zu berücksichtigenden Einkommens
- § 18b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens
- § 18c Erstmalige Ermittlung des Einkommens
- § 18d Einkommensänderungen
- § 18e Ermittlung von Einkommensänderungen

Fünfter Titel

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer

- § 18f Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 18g Angabe der Versicherungsnummer

Sechster Titel

Einführung des Euro

- § 18h Maßgebende Werte und Umrechnungen

Zweiter Abschnitt

Leistungen und Beiträge

Erster Titel

Leistungen

- § 19 Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen

Zweiter Titel

Beiträge

- § 20 Aufbringung der Mittel
- § 21 Bemessung der Beiträge

- § 22 Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse
- § 23 Fälligkeit
- § 23a Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen
- § 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen
- § 24 Säumniszuschlag
- § 25 Verjährung
- § 26 Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- § 27 Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs
- § 28 Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs

Dritter Abschnitt

Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Erster Titel

Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung

- § 28a Meldepflicht
- § 28b Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze
- § 28c Verordnungsermächtigung

Zweiter Titel

Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung

- § 28d Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- § 28e Zahlungspflicht, Vorschuss
- § 28f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung
- § 28g Beitragsabzug
- § 28h Einzugsstellen
- § 28i Zuständige Einzugsstelle
- § 28k Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen
- § 28l Vergütung
- § 28m Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen
- § 28n Verordnungsermächtigung

Dritter Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

- § 28o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten
- § 28p Prüfung bei den Arbeitgebern
- § 28q Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung
- § 28r Schadensersatzpflicht, Verzinsung

Vierter Abschnitt

Träger der Sozialversicherung

Erster Titel

Verfassung

- § 29 Rechtsstellung
- § 30 Eigene und übertragene Aufgaben
- § 31 Organe
- § 32 Gemeinsame Organe
- § 33 Vertreterversammlung, Verwaltungsrat
- § 34 Satzung
- § 35 Vorstand
- § 35a Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen
- § 36 Geschäftsführer
- § 36a Besondere Ausschüsse
- § 37 Verhinderung von Organen
- § 38 Beanstandung von Rechtsverstößen
- § 39 Versichertenälteste und Vertrauenspersonen
- § 40 Ehrenämter
- § 41 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
- § 42 Haftung

Zweiter Titel

Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane,
Versichertenältesten und Vertrauenspersonen

- § 43 Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
- § 44 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 45 Sozialversicherungswahlen

§ 46	Wahl der Vertreterversammlung
§ 47	Gruppenzugehörigkeit
§ 48	Vorschlagslisten
§ 48a	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen
§ 48b	Feststellungsverfahren
§ 48c	Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung
§ 48d	(aufgehoben)
§ 49	Stimmenzahl
§ 50	Wahlrecht
§ 51	Wählbarkeit
§ 52	Wahl des Vorstandes
§ 53	Wahlorgane
§ 54	Durchführung der Wahl
§ 54a	(aufgehoben)
§ 55	Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber
§ 56	Wahlordnung
§ 57	Rechtsbehelfe im Wahlverfahren
§ 58	Amtsdauer
§ 59	Verlust der Mitgliedschaft
§ 60	Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 61	Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen
§ 62	Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane
§ 63	Beratung
§ 64	Beschlussfassung
§ 65	Getrennte Abstimmung
§ 66	Erledigungsausschüsse

Dritter Titel

Haushalts- und Rechnungswesen

§ 67	Aufstellung des Haushaltsplans
§ 68	Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans
§ 69	Ausgleich und Wirtschaftlichkeit
§ 70	Haushaltsplan
§ 71	Haushaltsplan der Bundesknappschaft
§ 71a	Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit
§ 71b	Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesanstalt für Arbeit
§ 71c	Eingliederungsrücklage der Bundesanstalt für Arbeit
§ 72	Vorläufige Haushaltsführung

- § 73 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 74 Nachtragshaushalt
- § 75 Verpflichtungsermächtigungen
- § 76 Erhebung der Einnahmen
- § 77 Rechnungsabschluss, Jahresrechnung und Entlastung
- § 77a Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesanstalt für Arbeit
- § 77b Vorprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit
- § 78 Verordnungsermächtigung
- § 79 Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung

Vierter Titel

Vermögen

- § 80 Verwaltung der Mittel
- § 81 Betriebsmittel
- § 82 Rücklage
- § 83 Anlegung der Rücklage
- § 84 Beleihung von Grundstücken
- § 85 Genehmigungsbefürchtete Vermögensanlagen
- § 86 Ausnahmegenehmigung

Fünfter Titel

Aufsicht

- § 87 Umfang der Aufsicht
- § 88 Prüfung und Unterrichtung
- § 89 Aufsichtsmittel
- § 90 Aufsichtsbehörden
- § 90a Zuständigkeitsbereich

Fünfter Abschnitt

Versicherungsbehörden

- § 91 Arten
- § 92 Versicherungsämter
- § 93 Aufgaben der Versicherungsämter
- § 94 Bundesversicherungsamt

Sechster Abschnitt
Sozialversicherungsausweis, Meldungen

Erster Titel
Sozialversicherungsausweis

- § 95 Grundsatz
- § 96 Ausstellung des Sozialversicherungsausweises
- § 97 Inhalt
- § 98 Pflichten des Arbeitgebers
- § 99 Pflichten des Beschäftigten
- § 100 Hinterlegung
- § 101 Verordnungsermächtigung

Zweiter Titel
Meldungen

- § 102 Kontrollmeldung
- § 103 Sofortmeldung
- § 104 (aufgehoben)
- § 105 Auskunftspflicht des Beschäftigten und Aufgaben der Einzugsstellen
- § 106 Verordnungsermächtigung

Dritter Titel
Gemeinsame Vorschriften

- § 107 Prüfungen
- § 108 Leistungserstattung
- § 109 Ausnahmen
- § 110 Verordnungsermächtigung

Siebter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

- § 111 Bußgeldvorschriften
- § 112 Allgemeines über Bußgeldvorschriften
- § 113 Zusammenarbeit mit anderen Behörden“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1a wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „genommen“ die Wörter „oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet“ eingefügt.

3. In § 7d Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.“

4. § 18b Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßgebend ist das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Einkommen. Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Wird die Rente nur für einen Teil des Monats gezahlt, ist das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend.

(2) Bei Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das im letzten Kalenderjahr aus diesen Einkommensarten erzielte Einkommen, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Wurde Erwerbseinkommen neben Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erzielt, sind diese Einkommen zusammenzurechnen; wurden diese Einkommen zeitlich aufeinander folgend erzielt, ist das Erwerbseinkommen maßgebend. Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in § 23a getroffene zeitliche Zuordnung gilt entsprechend. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld ist das dem Versicherungsträger gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend.

(3) Ist im letzten Kalenderjahr Einkommen nach Absatz 2 nicht oder nur Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erzielt worden, gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das laufende Einkommen. Satz 1 gilt auch bei der erstmaligen Feststellung der Rente, wenn das laufende Einkommen im Durchschnitt voraussichtlich um

wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das nach Absatz 2 maßgebende Einkommen; jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. Umfasst das laufende Einkommen Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, ist dieses nur zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird.

(4) Bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das laufende Einkommen; jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.“

5. § 18c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen können verlangen, dass ihnen die Zahlstelle eine Bescheinigung über das von ihr im maßgebenden Zeitraum gezahlte Erwerbsersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt.“

6. § 18d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Minderungen des berücksichtigten Einkommens können vom Zeitpunkt ihres Eintritts an berücksichtigt werden, wenn das laufende Einkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens zehn vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen; Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird. Jährliche Sonderzuwendungen sind mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.“

7. § 18e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt war“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen im maßgebenden Zeitraum gezahlte Erwerbsersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3 zu meldende oder“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wird dem Versicherungsträger das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung gemeldet oder übersteigt das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an aufzuheben, sobald dem Versicherungsträger das Arbeitsentgelt mitgeteilt wird; spätestens dann ist dem Berechtigten die Anpassung der Rente mitzuteilen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauffolgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Bundesknappschaft, die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden des sozialen Entschädigungsrechts können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung

und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Tag der Zahlung und die zulässigen Zahlungsmittel gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.“

9. § 23b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt. Satz 2 gilt nicht, wenn das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach Absatz 2 ermittelt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 5 und 6 für

den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,
2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers. Für Wertguthaben gilt § 23a, soweit 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt auch für Wertguthaben, die durch vor dem 1. Januar 2001 erbrachte Arbeitsleistung entstanden sind, und für die nicht nachgewiesen ist, dass das Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nicht beitragspflichtig war. Ist der Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Wertguthaben im Sinne des Satzes 1 nicht möglich, gilt § 23a.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „gilt Absatz 2“ durch die Wörter „gelten die Absätze 2 und 3“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Dem § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; diese Hemmung der Verjährung bei einer Prüfung gilt auch gegenüber den auf Grund eines Werkvertrages für den Arbeitgeber tätigen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern. Satz 2

gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für am 1. Januar 2001 noch nicht abgeschlossene Prüfungen."

12. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der Nummer 17 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 18 folgende Nummern 19 und 20 angefügt:

„19. bei nach § 23b Abs. 2 und 3 gezahltem Arbeitsentgelt oder

20. bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde,“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „das“ die Wörter „in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung“ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,“.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei der Meldung nach Absatz 1 Nr. 19

a) das Arbeitsentgelt in Deutscher Mark, für das Beiträge gezahlt worden sind; für die Zeit ab 1. Januar 1999 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend,

b) im Falle des § 23b Abs. 2 der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.“

13. § 28f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zu zahlen haben, können bei

1. dem jeweils zuständigen Bundesverband oder
2. einer Orts- oder Innungskrankenkasse

(beauftragte Stelle) für die jeweilige Kassenart beantragen, dass der beauftragten Stelle der jeweilige Beitragsnachweis eingereicht wird. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, gegenüber dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen. Gibt die beauftragte Stelle dem Antrag statt, hat sie die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie an die folgenden Stellen arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar weiterzuleiten hat:

1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,
2. die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich die beauftragte Stelle ihren Sitz hat, sowie
4. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesanstalt für Arbeit.

Die beauftragte Stelle hat die für die zuständigen Einzugsstellen bestimmten Beitragsnachweise an diese weiterzuleiten. Die Einzugsstellen haben die an die beauftragte Stelle gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung in die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 einzu beziehen. Die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang, die Verwaltung und die Weiterleitung ihrer Beiträge bei der beauftragten Stelle prüfen. § 28q Abs. 2 und 3 sowie § 28r Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen

Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres.“

14. § 28i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 28k wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitsförderung“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten,
- c) die vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck),
- d) die Beiträge für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Arbeitsförderung“ gestrichen.

16. In § 28l Abs. 2 werden nach dem Wort „Einzugsstellen“ die Wörter „oder die beauftragten Stellen (§ 28f Abs. 4)“ eingefügt.

17. § 28n Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr,“

b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Beitragsabrechnung“ die Wörter „sowie zur Verwendung des Beitragsnachweises“ eingefügt.

18. § 28p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese; die bisherige Übersicht gilt bis zur erstmaligen einvernehmlichen Bestimmung weiter.“

b) In Absatz 8 Satz 4 Nr. 3 werden die Wörter „zuletzt abgestimmten Kalenderjahr und das Ergebnis dieser Abstimmung (§ 28k Abs. 2)“ durch die Wörter „Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen“ ersetzt.

c) Absatz 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.“

d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Sind beim Übergang der Prüfung der Arbeitgeber von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung Angestellte übernommen worden, die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigt waren, sind die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen kollektiven Vereinbarungen für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger kollektiver Vereinbarungen maßgebend. Soweit es sich bei einem gemäß Satz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.“

19. § 28q wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte speichert in der in § 28p Abs. 8 Satz 1 genannten Datei Daten aus dem Bescheid des Trägers der Rentenversicherung nach § 28p Abs. 1 Satz 5, soweit dies für die Prüfung bei den Einzugsstellen nach Satz 1 erforderlich ist. Sie darf diese Daten nur für die Prüfung bei den Einzugsstellen verarbeiten und nutzen.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit treffen entsprechende Vereinbarungen. Die Bundesknappschaft, die See-Krankenkasse und die landwirtschaftlichen Krankenkassen können dabei ausgenommen werden.“

20. In § 90a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeitsbereich“.

21. § 107 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach § 103 im Rahmen der Aufgaben nach § 28p.“

22. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 28f Abs. 5 Satz 1 eine Lohnunterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

b) In Nummer 7 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

d) Nummer 9 wird gestrichen.

23. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 4, 5a bis 5c, 8 und Abs. 2,“.

b) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5a bis 5c, 8 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,

4b. die landwirtschaftliche Krankenkasse bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a im Falle der Prüfung von mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 28p Abs. 1 Satz 6,“.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt der Sechste Titel aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „achthundertvierzig“ durch die Zahl „420“ ersetzt.
5. Im Ersten Abschnitt wird der Sechste Titel aufgehoben.

6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche-Mark-Beträge“ durch die Wörter „Euro-Beträge“ ersetzt.

8. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- dd) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „767 Euro“ ersetzt.

9. In § 28k Abs. 2 Satz 4 werden in Buchstabe c am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d aufgehoben.

10. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

11. In § 28r Abs. 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Diskontsatz“ durch das Wort „Basiszins-satz“ ersetzt.

12. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „22 800 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000)“ und die Angabe „300.000 DM“ durch die Angabe „342 000 Euro (Stand Haushaltsjahr 2000)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

13. In § 111 Abs. 4 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „tausend Euro“, die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 190 folgende Angabe eingefügt:

„§ 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen“

2. In § 58 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.“

3. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben“.

4. In § 70 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Aus der Zahlung von Beiträgen für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben werden zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt, indem dieses Arbeitsentgelt durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das Kalenderjahr geteilt wird, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Die so ermittelten Entgeltpunkte gelten als Entgeltpunkte für Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem 31. Dezember 1991.“

5. § 75 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. Dem § 97 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, ist der anrechenbare Betrag mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Zeiten im Inland zu den Entgeltpunkten für alle im Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgelegten Zeiten stehen; dieses Verhältnis bestimmt sich nach der in Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehenen Berechnung.“

7. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben.“

8. In § 165 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist auf Antrag des Versicherten vom laufenden Arbeitseinkommen auszugehen, wenn dieses im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid. Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage der Nachweise folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Das festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt solange maßgebend, bis der Einkommensteuerbescheid über dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird und zu berücksichtigen ist. Für die Folgejahre ist Absatz 1 Satz 4 sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 179 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Bund über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Erstattungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 an den Träger der Einrichtung erbracht hat. Die nach Landesrecht für die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten zuständige Stelle macht den nach Satz 1 übergegangenen Anspruch geltend. § 116 Abs. 2 bis 7, 9 und die §§ 117 und 118 des Zehnten Buches gelten entsprechend. Werden Beiträge nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf den Kostenträger übergeht. Der Kostenträger erfragt, ob ein Schadensereignis vorliegt und übermittelt diese Antwort an die Stelle, die den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung geltend macht.“

10. Nach § 190 wird folgender § 190a eingefügt:

„§ 190a

Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen

(1) Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfassung der nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 versicherten Selbständigen zu erlassen.“

11. § 199 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 sind für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege entsprechend anzuwenden.“

12. Dem § 212 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Hierbei sind die Träger der Rentenversicherung auch berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen oder von diesen mit der Beitragszahlung oder Erstattung von Meldungen beauftragten steuerberatenden Stellen, Rechenzentren und vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, wer die Prüfung durchführt; die Prüfung erfolgt jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung.“

13. § 254d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4a wird nach dem Wort „Pflege“ ein Komma angefügt.

bb) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und für Zeiten der Erziehung eines Kindes vor dem 1. Februar 1949 in Berlin gelten ermittelte Entgeltpunkte nicht als Entgeltpunkte (Ost).“

14. Nach § 256a Abs.1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, wird mit dem vorläufigen Wert der Anlage 10 für das Kalenderjahr vervielfältigt, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist.“

15. Dem § 287d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 179 Abs. 1a ist anzuwenden, wenn

1. das Erstattungsverfahren am 1. Januar 2001 noch nicht abschließend entschieden war und
2. das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten ist.“

16. § 309 wird wie folgt gefasst:

„§ 309

Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an nach dem vom 1. Januar 1996 geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind oder
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind.

Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rente auf der Grundlage des jeweils bei Rentenbeginn geltenden Rechts festzustellen und zu leisten ist.“

17. § 320 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

- „1. entgegen § 190a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - , zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 255c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 255d Aktueller Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002“.

- b) Im Teil „Anlagen“ werden die ersten drei Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Durchschnittsentgelt in Euro / DM / RM

Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in Euro / DM / RM

Anlage 2a Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in Euro / DM“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

5. In § 43 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

6. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

7. In § 95 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

8. In § 123 Abs. 2 werden die Wörter „in Deutsche Mark“ gestrichen.

9. In § 159 wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

10. In § 162 Nr. 5 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

11. In § 163 Abs. 8 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „155 Euro“ ersetzt.

12. In § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

13. In § 167 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

14. In § 168 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

15. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

16. In § 213 Abs. 3 Satz 4 werden die Angabe „1,3 Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „664,679 Millionen Euro“ und die Angabe „200 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „102,258 Millionen Euro“ ersetzt.

17. Nach § 255c wird folgender § 255d eingefügt:

„§ 255d

Aktueller Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002

Der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete aktuelle Rentenwert und aktuelle Rentenwert (Ost) sind abweichend von § 123 Abs. 1 mit fünf Dezimalstellen in der Rentenanpassungsverordnung 2001 bekanntzugeben.“

18. § 256b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach Einführung des Euro werden als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro nach Satz 1 ergeben hätte.“

b) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Sätze 5 und 6“ durch die Angabe „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

19. In § 256c Abs. 3 wird in Satz 2 der Verweis „Satz 3 bis 7“ durch den Verweis „Satz 4 bis 8“ ersetzt.

20. § 259c wird aufgehoben.

21. § 270 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „385 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „610 Deutsche Mark“ durch die Angabe „315 Euro“ ersetzt.

22. In § 275a wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

23. § 295 wird wie folgt gefasst:

„§ 295

Höhe der Leistung

(1) Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert.

(2) In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts. Bei Berechnungen bis 30. Juni 2001 wird die Leistung auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

24. § 295a wird wie folgt gefasst:

„§ 295a

Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

(1) Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.

(2) In der Zeit bis zum 30. Juni 1998 beträgt die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung 75 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Bei Berechnungen bis 30. Juni 2001 wird die Leistung auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

25. In § 302a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

26. In § 313 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

27. In § 314 Abs. 5 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „520 Euro“ und die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
28. In § 320 Abs. 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
29. In Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Durchschnittsentgelt in Euro / DM / RM“
30. In Anlage 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in Euro / DM / RM“
31. In Anlage 2a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in Euro / DM“

Artikel 8

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 213 Weitergeltung des Versicherungsschutzes für bestimmte Unternehmer“ durch die Angabe „§ 213 Versicherungsschutz“ ersetzt.
2. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Versicherungsschutz“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 555a und 636 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels II § 4 Nr. 12 und 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) gel-

ten auch für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis zum 31. Oktober 1977 eingetreten sind.“

Artikel 9

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab 1. Januar 2002 tritt an die Stelle des Pflegegeldrahmens in Deutscher Mark der Pflegegeldrahmen in Euro, indem die zuletzt am 1. Juli 2001 angepassten Beträge in Euro umgerechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet werden.“

2. Dem § 93 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit Geldleistungen nach dem Jahresarbeitsverdienst im Sinne des Absatzes 1 berechnet werden, ist der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 am 31. Dezember 2001 geltende, in Euro umzurechnende Jahresarbeitsverdienst auf zwei Dezimalstellen aufzurunden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. In § 180 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

4. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „voller Deutscher Mark“ durch die Wörter „vollem Euro“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zum 1. Januar 2002 in Euro umzurechnenden Geldleistungen sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.“

5. In § 209 Abs. 3 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“, die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend

Euro" und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark" durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

6. § 215 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden der Punkt am Ende gestrichen und die Wörter angefügt

„mit der Maßgabe, dass der zuletzt am 1. Juli 2001 angepasste Betrag aus § 1152 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 2002 in Euro umgerechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet wird.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 1151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, dass ab 1. Januar 2002 an die Stelle des Pflegegeldrahmens in Deutscher Mark der Pflegegeldrahmen in Euro tritt, indem die zuletzt am 1. Juli 2001 angepassten Beträge in Euro umgerechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet werden.“

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)“.

2. Nach der Eingangsformel wird die Angabe „Artikel I.“ gestrichen.

3. Vor der Überschrift „Erstes Kapitel. Verwaltungsverfahren“ wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel
Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Amtshilfepflicht
- § 4 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 5 Auswahl der Behörde
- § 6 Durchführung der Amtshilfe
- § 7 Kosten der Amtshilfe

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Erster Titel
Verfahrensgrundsätze

- § 8 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 9 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 10 Beteiligungsfähigkeit
- § 11 Vornahme von Verfahrenshandlungen
- § 12 Beteiligte
- § 13 Bevollmächtigte und Beistände
- § 14 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 15 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- § 16 Ausgeschlossene Personen
- § 17 Besorgnis der Befangenheit
- § 18 Beginn des Verfahrens
- § 19 Amtssprache
- § 20 Untersuchungsgrundsatz
- § 21 Beweismittel
- § 22 Vernehmung durch das Sozial- oder Verwaltungsgericht
- § 23 Glaubhaftmachung, Versicherung an Eides Statt

- § 24 Anhörung Beteiligter
- § 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

Zweiter Titel
Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- § 26 Fristen und Termine
- § 27 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 28 Wiederholte Antragstellung

Dritter Titel
Amtliche Beglaubigung

- § 29 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken
- § 30 Beglaubigung von Unterschriften

Dritter Abschnitt
Verwaltungsakt
Erster Titel
Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 31 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 33 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
- § 34 Zusicherung
- § 35 Begründung des Verwaltungsaktes
- § 36 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 37 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 38 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Zweiter Titel
Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- § 41 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 43 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 46 Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse
- § 49 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren
- § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 51 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Dritter Titel

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

- § 52 Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Vierter Abschnitt

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- § 53 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 54 Vergleichsvertrag
- § 55 Austauschvertrag
- § 56 Schriftform
- § 57 Zustimmung von Dritten und Behörden
- § 58 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- § 59 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen
- § 60 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung
- § 61 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Fünfter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

- § 62 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
- § 63 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Sechster Abschnitt
Kosten, Zustellung und Vollstreckung

- § 64 Kostenfreiheit
- § 65 Zustellung
- § 66 Vollstreckung

Zweites Kapitel
Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

- § 67 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- § 67a Datenerhebung
- § 67b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung
- § 67c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 67d Übermittlungsgrundsätze
- § 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung
- § 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche
- § 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
- § 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes
- § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
- § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit
- § 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens
- § 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich
- § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung
- § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

- § 77 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

Dritter Abschnitt

Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsarten

- § 78a Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 79 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 80 Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag

Vierter Abschnitt

Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragte und Schlussvorschriften

- § 81 Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte
- § 82 Schadensersatz
- § 83 Auskunft an den Betroffenen
- § 84 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 84a Unabdingbare Rechte des Betroffenen
- § 85 Strafvorschriften
- § 85a Bußgeldvorschriften

Drittes Kapitel

Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten

Erster Titel
Allgemeine Vorschriften

§ 86 Zusammenarbeit

Zweiter Titel
Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

- § 87 Beschleunigung der Zusammenarbeit
- § 88 Auftrag
- § 89 Ausführung des Auftrags
- § 90 Anträge und Widerspruch beim Auftrag
- § 91 Erstattung von Aufwendungen
- § 92 Kündigung des Auftrags
- § 93 Gesetzlicher Auftrag
- § 94 Arbeitsgemeinschaften
- § 95 Zusammenarbeit bei Planung und Forschung
- § 96 Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

Dritter Titel
Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten

- § 97 Durchführung von Aufgaben durch Dritte
- § 98 Auskunftspflicht des Arbeitgebers
- § 99 Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen
- § 100 Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs
- § 101 Auskunftspflicht der Leistungsträger
- § 101a Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

- § 102 Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers
- § 103 Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist
- § 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
- § 105 Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers
- § 106 Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten
- § 107 Erfüllung
- § 108 Erstattung in Geld, Verzinsung
- § 109 Verwaltungskosten und Auslagen
- § 110 Pauschalierung
- § 111 Ausschlussfrist
- § 112 Rückerstattung
- § 113 Verjährung
- § 114 Rechtsweg

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

- § 115 Ansprüche gegen den Arbeitgeber
- § 116 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige
- § 117 Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger
- § 118 Bindung der Gerichte
- § 119 Übergang von Beitragsansprüchen

Viertes Kapitel

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 120 Übergangsregelung“.

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“

5. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 können bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

6. In § 42 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:

„wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“

7. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.“

8. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nr. 1 werden vor dem Wort „gegeben“ die Wörter „, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 spätestens innerhalb der in Satz 1 genannten Frist,“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird das Wort „aufgehoben“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„War die Frist von zwei Jahren nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes bereits am 1. Januar 2001 abgelaufen, gelten die Sätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen wird.“

9. In § 48 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.

10. Nach § 85a werden folgende Vorschriften angefügt:

„Drittes Kapitel

Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 86

Zusammenarbeit

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

Zweiter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

§ 87

Beschleunigung der Zusammenarbeit

(1) Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger um Verrechnung mit einer Nachzahlung und kann er die Höhe des zu verrechnenden Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, ist die Nachzahlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Verrechnungssuchens zu leisten. Soweit die Nachzahlung nach Auffassung der beteiligten Leistungsträger die Ansprüche der ersuchenden Leistungsträger übersteigt, ist sie unverzüglich auszusahlen.

(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und ist der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger die Geldleistung nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung frühestens möglich ist, an den Berechtigten auszusahlen, soweit ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Die Auszahlung hat gegenüber dem anderen Leistungsträger befreiende Wirkung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 88

Auftrag

(1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies

1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten,
2. zur Durchführung der Aufgaben und
3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen

zweckmäßig ist. Satz 1 gilt nicht im Recht der Ausbildungsförderung, der Kriegsofopferfürsorge, des Kindergelds, der Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfallleistungen, im Wohngeldrecht sowie im Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

(2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muss beim Auftraggeber verbleiben.

(3) Verbände dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf der Verband Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen des Verbands sowie der Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

(4) Der Auftraggeber hat einen Auftrag für gleichartige Fälle in der für seine amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 89

Ausführung des Auftrags

(1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erlässt, ergehen im Namen des Auftraggebers.

(2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.

(3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

§ 90

Anträge und Widerspruch beim Auftrag

Der Beteiligte kann auch beim Beauftragten Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erlässt den Widerspruchsbescheid die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

§ 91

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür ein Verschulden trifft.
- (2) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- (4) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalisierte Erstattungen, sind zulässig.

§ 92

Kündigung des Auftrags

Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, dass der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 93

Gesetzlicher Auftrag

Handelt ein Leistungsträger auf Grund gesetzlichen Auftrags für einen anderen, gelten § 89 Abs. 3 und 5 sowie § 91 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 94

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist; die §§ 88, 90 und 90a des Vierten Buches gelten entsprechend. Fehlt ein Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 90 des Vierten Buches, führen die Aufsicht die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Landes, in dem die Arbeitsgemeinschaften ihren Sitz haben; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.

(3) Soweit erforderlich, stellt eine Arbeitsgemeinschaft unter entsprechender Anwendung von § 67 des Vierten Buches einen Haushaltsplan auf.

(4) § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker im Lande Hessen sowie die Arbeitsgemeinschaft für Hemodialyse im Lande Hessen sind berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen am 1. Juli 1981 übertragen waren.

§ 95

Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung und Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeutung sind, im Benehmen miteinander abstimmen sowie
2. gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme, anstreben.

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen sollen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden.

(2) Die in § 86 genannten Stellen sollen Forschungsvorhaben über den gleichen Gegenstand aufeinander abstimmen.

§ 96

Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) Veranlasst ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, dass sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlasst hat, zu erfüllen hat. Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.

(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, dass bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Sie können darüber hinaus vereinbaren, dass sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

(3) Die Bildung einer Zentraldatei mehrerer Leistungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger ist nicht zulässig.

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten

§ 97

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

(1) Kann ein Leistungsträger oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muss sichergestellt sein, dass der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet.

(2) § 89 Abs. 3 bis 5, § 91 Abs. 1 bis 3 sowie § 92 gelten entsprechend.

§ 98

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für Stellen im Sinne des § 28p Abs. 6 des Vierten Buches.

(1a) Soweit die Träger der Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches prüfberechtigt sind, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 gegenüber den Einzugsstellen wegen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht; die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 besteht gegenüber den Einzugsstellen nur im Einzelfall.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden; dem Arbeitgeber stehen die in Absatz 1 Satz 6 genannten Stellen gleich.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder
2. entgegen Absatz 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 3,

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Leistungsträger, wenn sie wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

§ 99

Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung oder ihrer Erstattung zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung oder ihre Erstattung von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zusteht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in

denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem nach Satz 1 oder Satz 2 Auskunftspflichtigen oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 100

Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vor- sorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 101

Auskunftspflicht der Leistungsträger

Die Leistungsträger haben auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, mitzuteilen, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. § 100 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 101a

Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die von ihnen erfassten Sterbefälle unverzüglich der Deutschen Post AG mitzuteilen (Sterbefallmitteilungen). In den Sterbefallmitteilungen sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, letzte Anschrift und Sterbetag der Verstorbenen anzugeben.

(2) Die Sterbefallmitteilungen dürfen von der Deutschen Post AG

1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen, und darüber hinaus
2. nur weiter übermittelt werden, um den Trägern der Rentenversicherung und Unfallversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

(3) Die Verwendung und Übermittlung der Mitteilungen erfolgt

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches,
2. im Übrigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages der Deutschen Post AG mit den Leistungsträgern oder den in § 69 Abs. 2 genannten Stellen.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

§ 102

Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 103

Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

(1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 104

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.

(3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

§ 105

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungs-

träger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 106

Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. (weggefallen)
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 103,
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104,
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 105.

(2) Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 104 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muss insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.

§ 107

Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.

§ 108

Erstattung in Geld, Verzinsung

(1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Ein Erstattungsanspruch der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe ist von anderen Leistungsträgern

1. für die Dauer des Erstattungszeitraums und
2. für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrags beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

auf Antrag mit vier vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. § 44 Abs. 3 des Ersten Buches findet Anwendung; § 16 des Ersten Buches gilt nicht.

§ 109

Verwaltungskosten und Auslagen

Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Deutsche Mark übersteigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 110

Pauschalierung

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Deutsche Mark, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 111

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

§ 112

Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 113

Verjährung

(1) Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 114

Rechtsweg

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

§ 115

Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 116

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vorhundertsatz entspricht, für den der

Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadensersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesanstalt für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

§ 117

Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des § 116 Abs. 2 und 3 der übergegangene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

§ 118

Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 116 übergegangenen Anspruch zu entscheiden, ist es an eine unanfechtbare Entscheidung gebunden, dass und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

§ 119

Übergang von Beitragsansprüchen

(1) Soweit der Schadensersatzanspruch eines Versicherten den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung umfasst, geht dieser auf den Versicherungsträger über, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird; dies gilt nicht, soweit

1. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt oder
2. der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 übergegangen ist.

Für den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung gilt § 116 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend, soweit die Beiträge auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem bei unbegrenzter Haftung zu ersetzenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und der bei Bezug von Sozialleistungen beitragspflichtigen Einnahme entfallen.

(2) Der Versicherungsträger, auf den ein Teil des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung nach § 116 übergeht, übermittelt den von ihm festgestellten Sachverhalt dem Träger der Rentenversicherung auf einem einheitlichen Meldevordruck. Das Nähere über

den Inhalt des Meldevordrucks und das Mitteilungsverfahren bestimmen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger.

(3) Die eingegangenen Beiträge oder Beitragsanteile gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Versicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

(4) Die Vereinbarung der Abfindung von Ansprüchen auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung mit einem ihrem Kapitalwert entsprechenden Betrag ist im Einzelfall zulässig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten für die Mitwirkungspflichten des Geschädigten die §§ 60, 61, 65 Abs. 1 und 3 sowie § 65a des Ersten Buches entsprechend.

Viertes Kapitel

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 120

Übergangsregelung

(1) Die §§ 116 bis 119 sind nur auf Schadensereignisse nach dem 30. Juni 1983 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 30. Juni 1983 geltende Recht weiter. Ist das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten, sind § 116 Abs. 1 Satz 2 und § 119 Abs. 1, 3 und 4 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden hat und darüber noch nicht abschließend entschieden ist.

(2) § 111 Satz 2 und § 113 Abs. 1 Satz 1 sind in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung auf die Erstattungsverfahren anzuwenden, die am 1. Juni 2000 noch nicht abschließend entschieden waren.

(3) Eine Rückerstattung ist in den am 1. Januar 2001 bereits abschließend entschiedenen Fällen ausgeschlossen, wenn die Erstattung nach § 111 Satz 2 in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung zu Recht erfolgt ist."

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -, zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ und die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 Nr.7 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2a Satz 1 wird das Wort „Diskontsatz“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
4. In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
5. In § 85a Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf- undzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
6. In § 98 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
7. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.
8. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „ 50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Achten Verordnung

zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Dem § 2 Nr. 2 der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1509) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 beträgt in dem Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 1 408,61 Euro. Zum 1. Januar 2002 erhöht sich der Grundbetrag nach Satz 3 um denselben Vomhundertsatz, um den sich der Grundbetrag zum 1. Juli 2001 erhöht hat; dieser Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.“

Artikel 13

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „monatlich vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001“ eingefügt sowie die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „556,29 Euro“ und die Angabe „375 Deutsche Mark“ durch die Angabe „278,15 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Deutsche Mark“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zum 1. Januar 2002 erhöhen sich die Beträge nach Absatz 2 in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe zum 1. Juli 2001 erhöht hat; diese Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.“

2. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „von 400 Deutsche Mark monatlich“ durch die Wörter „des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „von 800 Deutsche Mark monatlich“ durch die Wörter „des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „von 1 300 Deutsche Mark monatlich“ durch die Wörter „des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In § 79 Abs. 1 und 2 werden jeweils:

- a) die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. einem in dem Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 geltenden Grundbetrag in Höhe von 539,92 Euro,“

- b) in Nummer 3 die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

4. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 104 Deutsche Mark“ durch die Angabe „809,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2 208 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 619,26 Euro“ ersetzt.

5. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „Deutsche Mark“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zum 1. Januar 2002 erhöhen sich die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung um denselben Vomhundertsatz, um den sich die Grundbeträge zum 1. Juli 2001 erhöht haben; diese Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.“

6. In § 92c Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 340 Euro“ ersetzt.

7. In § 111 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 560 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Regelsatzverordnung

§ 2 Abs. 4 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515), die zuletzt durchvom.....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Deutsche Mark“ werden jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Die am 30. Juni 2001 geltenden Beträge werden in Euro umgerechnet und zum 1. Januar 2002 um denselben Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Regelsätze zum 1. Juli 2001 erhöht haben; die erhöhten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 3 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durchvom.....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 6 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „10,-- Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „7,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,70 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „4,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „2,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 12. Mai 1975 (BGBl. I S. 1109) wird die Angabe „350 Deutsche Mark“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durchvom.....(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden

a) in Nummer 1

aa) in Buchstabe a) die Angabe „2 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 279 Euro“
und die Angabe „4 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 301 Euro“,

bb) in Buchstabe b) die Angabe „4 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 301 Euro“
und die Angabe „8 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 091 Euro“,

cc) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“,

b) in Nummer 2 die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“ und die
Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“,

c) in Nummer 3 die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“ und die
Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256 Euro“

ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“
und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „614 Euro“
und die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 28 Abs.1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645,1680), das zuletzt durch geändert worden ist,
wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.“

Artikel 19
Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

§ 2 des Entschädigungsrentengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet) vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „1 400 Deutschen Mark“ durch die Angabe „717,50 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „256,25 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „153,75 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „1 000 Deutschen Mark“ durch die Angabe „512,50 Euro“ und die Angabe „1 400 Deutschen Mark“ durch die Angabe „717,50 Euro“ ersetzt.
4. In Absatz 5 wird die Angabe „200 Deutschen Mark“ durch die Angabe „102,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.

3. In § 64 Abs. 2 Buchstabe b wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

4. Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2)

Tabelle

Streitwert bis ... Euro	Gebühr ...Euro
150	10
300	12
450	18
600	24
750	30
900	36
1 050	42
1 200	48
1 350	54
1 500	60
1 750	70
2 000	80
2 250	90
2 500	100
2 750	110
3 000	120
3 250	130
3 500	140
3 750	150
4 000	160

Streitwert bis ...Euro	Gebühr ...Euro
4 250	170
4 500	180
4 750	190
5 000	200
5 500	220
6 000	240
6 500	260
7 000	280
7 500	300
8 000	320
8 500	340
9 000	360
9 500	380
10 000	400
10 500	420
11 000	440
11 500	460
12 000	480
über	
12 000	500

Artikel 21

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 114 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“

Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zur Umstellung auf Euro

Das Sozialgerichtsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 21 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 144 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 201 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „tausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung zu § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes

Die Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 180), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“, die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ und die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Angabe „40 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „20 Euro“, die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“, die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „3 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 74a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „gleiche gilt“ durch die Wörter „Verbot ist nichtig“ ersetzt.
2. § 75b wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hunderttausend Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hunderttausend Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Gewerbeordnung

§ 115 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.“
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In den bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort „Vereinbarungen“ das Wort „noch“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch.....geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
2. § 98 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. In § 101 Satz 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
4. In § 104 Satz 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
5. In § 121 Abs. 2 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Sprecherausschussgesetzes

In § 36 Abs. 2 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316) wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte

In § 45 Abs. 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548, 2022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2809)

geändert worden ist, werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In § 32a Abs. 3 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 6d des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, werden die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In § 25 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ und die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

In § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

In § 22 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, werden die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Abs. 4 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
2. In § 59 Abs. 3 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

In § 16 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), das zuletzt durch..... (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend

Euro" und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark" durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „8 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „4 100 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „520 Euro" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe „5 120 Euro" ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung

Die Arbeitsvermittlerverordnung vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30 Deutsche Mark" durch die Angabe „15 Euro" ersetzt.
- 2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark" durch die Angabe „150 Euro" ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ und die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

In § 16 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden

- die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“,
- die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“,
- die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und
- die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“

ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung

§ 2 der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“, die Angabe „1250 DM“ durch die Angabe „625 Euro“ und die Angabe „1 500 DM“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Angabe „3 500 DM“ durch die Angabe „1 750 Euro“ und die Angabe „4 000 DM“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

§ 10 Abs. 5 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zu Grunde gelegt hat, und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten bisherigen Arbeitsentgelts als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt Satz 1 entsprechend, soweit Beiträge gezahlt werden.“

Artikel 44

Änderung des Altersteilzeitgesetzes zur Umstellung auf Euro

In § 14 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes, das zuletzt durch Artikel 43 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ und die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „6 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 067 751 Euro“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge werden bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und deren monatliches Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „950 DM“ durch die Angabe „485,73 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „100 : 1 in Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 : 0,51 Euro“ ersetzt.

4. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergibt sich nach Absatz 1 die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand, so ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.“

2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Entgeltpunkte in Anwendung von § 256b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Hierzu werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten oder nach § 256b Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Durchschnittsjahresverdienste um ein Fünftel erhöht und für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 Entgeltpunkte auf Grund der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt.“

4. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102a Allgemeiner Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002“.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „jeder zusätzlichen Deutschen Mark“ durch die Wörter „jedem zusätzlichen Euro“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zu einem jährlichen Einkommen von 8 220 Euro beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 vom Hundert des Beitrags. Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 7 701 Euro übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4. vom Hundert des Beitrags gemindert. Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet (Anlage 1).“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

4. § 68 wird wie folgt gefasst:

**„§ 68
Beitragshöhe**

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.“

5. In § 69 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

6. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird aufgehoben.

b) In Absatz 3b wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 452 Euro“ ersetzt.

7. In § 89 wird die Angabe „625 Deutsche Mark“ durch die Angabe „320 Euro“ ersetzt.

8. In § 98 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine am 31. Dezember 2001 geleistete Rente wird ab 1. Januar 2002 in Euro umgerechnet, indem die bisherige Steigerungszahl mit dem neuen allgemeinen Rentenwert oder dem allgemeinen Rentenwert (Ost) vervielfältigt wird.“

9. In § 99 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn Deutsche Pfennig“ durch die Wörter „fünf Cent“ ersetzt.

10. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Allgemeiner Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002

Der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete allgemeine Rentenwert und allgemeine Rentenwert (Ost) sind abweichend von § 47 mit fünf Dezimalstellen in der Renten Anpassungsverordnung 2001 bekanntzugeben.“

11. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „512 Euro“ und die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 339 Euro“ ersetzt.

12. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Jahr 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass ein Abschlag in Höhe von 2,78 vom Hundert vorgenommen wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „volle Euro“ ersetzt.

13. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine am 31. Dezember 2001 geleistete Landabgaberente wird in Euro umgerechnet, indem die bisherige Steigerungszahl mit dem neuen allgemeinen Rentenwert vervielfältigt und dieser Betrag bei Verheirateten um 89,50 Euro und bei Unverheirateten um 58,80 Euro erhöht wird.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „115 Deutsche Mark“ durch die Angabe „58,80 Euro“ und die Angabe „175 Deutsche Mark“ durch die Angabe „89,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

In § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „76,70 Euro“, die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ und jeweils die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „306,80 Euro“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 1992 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist, wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

In § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Die Verordnung über die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1894), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“, die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

2. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

§ 14 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „2,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der zum 1. Juli 2002 vorzunehmenden Anpassung sind für die in Absatz 1 genannten Leistungen und für den Bemessungsbetrag die jeweils nach § 66a Abs. 6 festgesetzten und bekanntgemachten Beträge anzupassen.“

2. Nach § 66 werden folgende §§ 66a bis 66d neu eingefügt:

„§ 66a

Umstellung auf Euro

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wird in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen jeweils die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

(2) Soweit in diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen am 31. Dezember 2001 auf volle Deutsche Mark lautende Beträge bestimmt sind, werden diese, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5, in Euro umgerechnet. Die so ermittelten Beträge sind bis 0,49 Euro nach unten, ab 0,50 Euro nach oben zu runden; § 66 Abs. 1 Satz 1 gilt insoweit nicht.

(3) In § 15 ist zunächst der Multiplikator unter Anwendung des Euro-Umrechnungskurses auf drei Dezimalstellen zu berechnen; ergibt sich dabei in der vierten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9, so ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen. Mit dem so ermittelten Multiplikator sind die Beträge in § 15 Satz 1 zu berechnen; § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt.

(4) Die nach § 30 Abs. 5 für die Zeit ab 1. Juli 2001 bekanntgemachten Vergleichseinkommen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 umzurechnen. Sofern für die Ermittlung der Vergleichseinkommen ab 1. Juli 2002 Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 heranzuziehen sind, die in den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes lediglich in Deutsche Mark-Beträgen nachgewiesen werden, erfolgt deren Umrechnung in Euro gemäß Absatz 2.

(5) Die Beträge in der dem § 2 der Anrechnungs-Verordnung 2001/2002 als Anlage beigegebenen Tabelle sowie die in § 5 dieser Verordnung bestimmten Beträge sind ausgehend von den nach Absatz 2 in Euro umgerechneten Beträgen nach Maßgabe des § 33 neu zu ermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die am 1. Januar 2002 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende Anrechnungs-Verordnung.

(6) Die auf Grund der Absätze 2, 3, 4 Satz 1 und Absatz 5 zu ermittelnden Beträge werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung errechnet, in Euro festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Beträge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 2002 gelten, mit Ausnahme der Beträge nach Absatz 4 Satz 1.

§ 66b

Umstellung der laufenden Versorgungsbezüge

(1) Die ab 1. Januar 2002 in Euro zu zahlenden monatlichen Versorgungsbezüge werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden in der Form ermittelt, dass die für den Dezember 2001 zustehenden Einzelleistungen an laufenden Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 66a Abs. 2 umgerechnet und zu einem Gesamtbetrag addiert werden. Für die Umrechnung der dabei zu berücksichtigenden Tilgungs-, Ruhens- und Anrechnungsbeträge sowie für die Beträge an Kapitalabfindung und Rentenkapitalisierung gilt § 66a Abs. 2 entsprechend.

(2) Der ab 1. Januar 2002 nach Anwendung von Absatz 1 monatlich in Euro zu zahlende Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge ist mit dem in Deutsche Mark gezahlten und nach Maßgabe des § 66a Abs. 2 in Euro umgerechneten Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge für Dezember 2001 zu vergleichen, wobei der Anspruch auf den in Euro umgerechneten Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge für Dezember 2001 begrenzt ist. Ergibt sich beim Vergleich eine Umrechnungsdifferenz zu Ungunsten des Berechtigten, so ist diese spätestens mit der laufenden Zahlung für Juni 2002 auszugleichen.

§ 66c

Erstentscheidungen, Neufeststellungen, endgültige Feststellungen

(1) Sind die Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 66b aus anderem Anlass rückwirkend frühestens ab 1. Januar 2002 neu oder erstmalig festzustellen, so erfolgt diese Feststellung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 66a Abs. 6. Sind dabei Einkünfte des Berechtigten zu berücksichtigen, so erfolgt deren Umrechnung in Euro nach § 66a Abs. 2 Satz 1; es sei denn, der Euro-Betrag ist bereits verbindlich bekannt.

(2) Sind die Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 66b aus anderem Anlass rückwirkend über den 1. Januar 2002 hinaus neu oder erstmalig festzustellen, so erfolgt die Abrechnung einer festgestellten Überzahlung oder Nachzahlung bis zum 31. Dezember 2001 in einem auf Deutsche Mark lautenden Betrag, der nach Maßgabe des § 66a Abs. 2 in Euro umzurechnen ist. Dabei gilt für die Zeit ab 1. Januar 2002 Absatz 1 entsprechend.

(3) Sind die Versorgungsbezüge bis einschließlich 31. Dezember 2001 endgültig festzustellen (§ 60a), so ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden; § 60a Abs. 3 gilt. Werden dabei vorläufig zu zahlende Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2002 vorläufig neu festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Stehen ab 1. Januar 2002 keine Versorgungsbezüge mehr zu und bestehen für einen vorangegangenen Zeitraum noch Ansprüche für oder gegen den Berechtigten, seine Erben, Sonderrechtsnachfolger oder sonstige Berechtigte, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 66d

Umstellung auf Euro in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 bis 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1067) genannten Maßgaben sind ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Deutsche Mark“ jeweils das Wort „Euro“ tritt.“

Artikel 56

Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Deutsche Pfennig“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. In § 3 wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit.“

bb) In Nummer 4b erster Halbsatz wird nach der Angabe „Änderung;“ folgender Teilsatz eingefügt: „besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Unterlagen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a, 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. ein Beleg über die erstatteten Meldungen,
4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,
5. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,
6. eine Kopie des Antrags nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung.“

3. § 4 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „neben den für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber folgende Angaben.“ wird durch die Angabe „über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben.“ ersetzt.

bb) Die Nummer 8.3 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 15 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 16 bis 20 angefügt:

„16. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

17. aus den Mitteilungen der Arbeits- und Hauptzollämter über Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:

a) Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,

b) Name der meldenden Stelle,

c) aus dem Inhalt der Mitteilung:

aa) Meldepflichtverletzung (§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),

bb) fehlende Lohnunterlagen,

cc) Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz,

18. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,

19. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,

20. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Prüfung der Einzugsstellen stehen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Absatz 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, zur Verfügung.“

6. In der Anlage werden in der Nummer 6.10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6.11 bis 6.18 angefügt:

„6.11 Beschäftigte, deren laufendes monatliches Arbeitsentgelt mindestens einmal die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung oder in der Rentenversicherung überschreitet, jedoch die maßgebliche anteilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht,

- 6.12 Beschäftigte nach dem Altersteilzeitgesetz,
- 6.13 in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreie Beschäftigte, deren Arbeitsentgelte unter der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen,
- 6.14 ausgeschiedene Beschäftigte, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Arbeitsentgelt erhalten,
- 6.15 Beschäftigte, die einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während beitragsfreier Zeit erhalten,
- 6.16 Beschäftigte, bei denen die Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als fortbestehend gilt,
- 6.17 Fälle, in denen die Personalnummer und/oder der Abrechnungskreis gewechselt hat,
- 6.18 Fälle, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis folgt oder vorausgeht."

Artikel 58

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung) vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „genommen“ die Wörter „oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 2 wird vor dem Wort „gesondert“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist unverzüglich gesondert zu melden, wenn es nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel zu melden."

Artikel 59

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch.....geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Gesetzes

zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

Artikel 2a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 890), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) eingefügt worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das in der Schweiz erzielte Jahresarbeitsentgelt wird in Euro zu dem jeweils für den Monat Oktober des Vorjahres maßgeblichen Umrechnungskurs (§ 17a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) umgerechnet.“

Artikel 61

Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346) wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch.....geändert worden ist, wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 1991 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 64

Änderung des Seemannsgesetzes

In § 128 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „zehntausend“, das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 65

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 12, 14 bis 17, 23, 38, 39, 42, 46, 50, 53, 55 bis 59 und 61 bis 63 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 66

Neubekanntmachung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 67

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. der Artikel II des Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), ausgenommen § 23,
2. der Artikel II des Sozialgesetzbuches (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), ausgenommen § 21,
3. der Artikel II des Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), ausgenommen § 40,
4. der Artikel I und II des Sozialgesetzbuches (SGB) - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), ausgenommen Artikel II § 25 Abs. 1 bis 5,
5. die Artikel 80, 81 und 82 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist,

6. der Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist.

Artikel 68

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe a tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nr. 13 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
- (4) Artikel 57 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 11. November 1995 in Kraft.
- (5) Artikel 6 Nr. 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (6) Artikel 6 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.
- (7) Artikel 57 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.
- (8) Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe b tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.
- (9) Artikel 2, 3, 5, 7, 9, 11 bis 17, 19, 20, 22 bis 42, 44 bis 56 und 59 bis 64 treten am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (10) Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 17 und Artikel 48 Nr. 1 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (11) Artikel 4 Nr. 4 bis 7, Artikel 6 Nr. 6, Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 23 und Nr. 24 und Artikel 48 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 12 Buchstabe a treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

(12) Artikel 5 Nr. 5, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd und Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 20 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind folgende Änderungen des Sozialgesetzbuches:

1. Verbesserung der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, soweit die angesammelten Wertguthaben nicht zweckentsprechend für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einschließlich der in der Rentenberechnung daraus zu ziehenden Folgerungen,
2. Umsetzung von Forderungen des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Beitrags- und Leistungsrecht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung,
3. Verbesserungen der Regressmöglichkeiten für Sozialleistungsträger, Versicherte und Bund gegenüber einem Schädiger,
4. bessere Erfassung rentenversicherungspflichtiger Selbständiger,
5. Änderungen des Verwaltungsverfahrenrechts des SGB X (z. B. Heilung von Verfahrens- und Formfehlern bis zur letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz),
6. Umstellung der bisherigen in Deutscher Mark ausgewiesenen Beträge auf entsprechende Euro-Beträge zum 1.1.2002,
7. Vermögensanrechnung (Grundstücke und Betriebsvermögen) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit dem Zeitwert.

Ferner sollen wie in anderen Büchern des Sozialgesetzbuches auch im Ersten, Vierten und Zehnten Buch die Inhaltsverzeichnisse Teil des Gesetzes werden, zugleich das bisher aus zwei getrennten Gesetzen bestehende Zehnte Buch Sozialgesetzbuch zu einem einheitlichen Buch zusammengefasst und die Einführungsgesetze zu diesen drei Büchern aufgehoben werden.

Die Neuregelungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen haben folgenden Hintergrund:

Die bisherige Abwicklung der Beitragszahlung und Berücksichtigung der Beiträge aus den Wertguthaben bei Eintritt eines Störfalles bei Vereinbarungen über eine Arbeitszeitflexibilisierung bereitet der Praxis Probleme. Nach geltendem Recht werden im Störfall, also z. B. bei Tod des Arbeitnehmers, die Beiträge auf als Wertguthaben angesammelte Arbeitsentgelte sofort fällig und sind „im Krebsgang“ im Rentenkonto des Beschäftigten zu berücksichtigen. Die Beträge werden im Konto so verteilt, dass ab Beginn des Störfall-Monats in die Vergangenheit zurück die Entgelte Monat für Monat bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat von Januar 1999 bis April 2001 bei Arbeitgeber A gearbeitet und Wertguthaben von 50.000 DM angesammelt. Er stirbt im April 2001. Nunmehr werden die 50.000 DM ab April 2001 rückwärts Monat für Monat bis Januar 1999 so auf sein Rentenkonto verteilt, dass jeder Monat ab April 2001 rückwärts bis zur Beitragsbemessungsgrenze aufgefüllt wird.

Die Praxis sieht in diesem Verfahren unüberwindbare Hindernisse für eine zügige, den Interessen aller Seiten Rechnung tragende Lösung. Außerdem bestehen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung insofern Probleme, als die KV-Beiträge auf der Basis von 75 v. H. der der Bemessung der GRV-Beiträge zugrundeliegenden Entgelte berechnet werden, gleichgültig, ob der Betreffende in dieser Zeit überhaupt krankenversichert war.

Künftig soll wie folgt vorgegangen werden:

Der Arbeitgeber führt ein Wertguthaben für jeden Arbeitnehmer, das - wie bisher - auch Wertguthaben einschließt, die aus Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze stammen. In einer Untergliederung hierzu wird nur Arbeitsentgelt gespeichert, das entsprechend dem im Gesetz geregelten Ermittlungsverfahren im Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre; hierbei muss wegen der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen nach GRV und GKV unterschieden werden. Tritt kein Störfall ein, wird das gesamte Wertguthaben im Verlauf der Freistellungsphase beitragspflichtig aufgelöst. Tritt jedoch ein Störfall ein, dann ist das auf der Untergliederung „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ verbuchte Arbeitsentgelt, höchstens aber das tatsächliche Wertguthaben, zu verbeitragen; § 23a SGB IV gilt nicht.

Damit wird sowohl den Interessen der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Die Arbeitnehmer sind über die gesamte Dauer der Freistellungsphase sozialversicherungsrechtlich abgesichert, weil das gesamte Wertguthaben bei normalem Verlauf der Freistellungsphase verbeitragt wird.

Außerdem werden Arbeitgeber, bei denen die Zeit der Freistellung eines Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung auf Grund des Wertguthabens 200 Stunden nicht überschreitet, von der Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen freigestellt. Dies entspricht einem Anliegen der Praxis und schafft eine verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung. Insoweit werden die „Gleitzeitguthaben“ freigestellt von besonderem Verwaltungsaufwand; ihr Nachweis bei Arbeitgeberprüfungen muss jedoch über andere Unterlagen sichergestellt bleiben.

Im Weiteren umfasst das Gesetz die Umstellung der bisherigen in Deutscher Mark ausgewiesenen Beträge auf Eurobeträge. In den Fällen, in denen in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften Grenzwerte, Buß-, Zwangs- bzw. Ordnungsgelder sowie arbeitsgerichtliche Gebührentatbestände betroffen sind, werden neue geglättete und damit verwaltungspraktikable Eurobeträge festgelegt. Handelt es sich um andere Zahlbeträge, werden diese centgenau umgestellt, damit die Abweichungen gegenüber den heutigen Zahlbeträgen nicht oder nur maximal um Pfennige differieren. Im Übrigen wird aus Praktikabilitätsgründen auf den nächst höheren Euro-Wert aufgerundet oder bei Pauschalierungs- und Erstattungsregelungen zwischen Verwaltungsträgern der Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die Neuregelungen müssen mit Blick auf die notwendige Anpassungszeit der automatisierten Lohn- und Gehaltsabrechnung frühzeitig erfolgen, damit eine Umstellung spätestens zum 1.1.2002 auf die neuen Werte nicht gefährdet ist. Soweit nach dem 31.12.2001 Leistungen zu erbringen sind, die für Zeiten vor 2002 nachzuzahlen sind oder für deren Berechnung ein Betrag in Deutscher Mark vor 2002 maßgebend ist, findet die allgemein gültige Umrechnung von Deutscher Mark in Euro statt.

Für die Umstellung auf Euro für die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER), ist die Einfügung einer Generalklausel im Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Umstellung notwendig, da diese Leistungen dynamisiert sind. Andere Gesetze des SER sind nicht betroffen, da dort regelmäßig auf die Leistungen des BVG verwiesen wird. Daneben werden aus Gründen der Rechtssicherheit die Vorgehensweise bei der Umstellung sowie diverse verfahrenstechnische Fragen gesetzlich geregelt. Ferner ist im Einigungsvertrag bei den für das SER geltenden Maßgaben die Anpassung an den Euro erforderlich.

Eine einheitliche Regelung durch Bundesgesetz ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich, weil das durch diesen Gesetzentwurf geregelte Leistungs- und Verwaltungsverfahrenrecht sowohl von bundes- als auch landesunmittelbaren Sozialleistungsträgern anzuwenden ist. Deshalb kann - wie bisher bei Änderung dieser Rechtsmaterie - nur durch Bundesgesetz eine einheitliche Durchführung sichergestellt werden.

Auswirkung der Regelungen auf die Kostenentwicklung in der Wirtschaft:

Für die Wirtschaft, auch mittelständische Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes verwaltungsmäßig relativ geringfügige Mehraufwendungen. Diesen Aufwendungen stehen aber Einsparungen insbesondere durch die auf breiter Front mögliche flexible Anpassung der Arbeitszeiten an betriebliche Notwendigkeiten gegenüber. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für Gleitzeitkonten entscheidend zurückgeführt.

Der Gesetzentwurf hat per Saldo eine entlastende Wirkung auf die soziale Sicherung und die Wirtschaft, die allerdings nicht exakt quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird, wie bereits in anderen Büchern des Sozialgesetzbuches, Bestandteil des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 17 SGB I)

Anpassung an § 9 Satz 2 SGB X.

Zu Nummer 3 (§ 23 SGB I)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 35 SGB I)

Es handelt sich um eine Anpassung, die auf Grund der Postreform I und II (Änderung der Rechtsform der Post) erforderlich ist.

Im Übrigen sollen die Versicherungsämter und Gemeindebehörden in den Kreis der in § 35 SGB I genannten Stellen aufgenommen werden, weil sie im Rahmen des § 93 SGB IV wichtige Aufgaben in Angelegenheiten der Sozialversicherung wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere die Entgegennahme und vorbereitende Durchsicht von Rentenanträgen und die Erteilung von Auskünften im Bereich der Rentenversicherung. Insoweit wird ein lückenloser Sozialdatenschutz gewährleistet.

Zu Nummer 5 (§ 37 SGB I)

Redaktionelle Änderung wegen Aufhebung des Artikels II § 1 des Gesetzes vom

11. Dezember 1975 - BGBl. I S. 3015 - (Artikel II § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975

- BGBl. I S. 3015 - wird § 68 SGB I; vgl. Nr. 8).

Zu Nummer 6 (§ 56 SGB I)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 60 SGB I)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§§ 68, 69 SGB I)

Redaktionelle Änderung wegen Aufhebung des Artikels II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 - BGBl. I S. 3015 - (Übernahme aus Artikel II §§ 1 und 21 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 - BGBl. I S. 3015 -, der aufgehoben wird); zur Klarstellung werden in § 68 SGB I das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das in den genannten Vorschriften die gleichen Regelungen enthält wie das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sowie das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ausdrücklich als besonderer Teil des SGB erwähnt. Das Gesetz zur Zahlung eines Sonderzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (bisher Art. II § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 - BGBl. I S. 3015) wird nicht mehr aufgeführt, da danach Ansprüche nicht mehr bestehen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit Euro.

Zu Artikel 3 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zu Nummer 1 (§ 46 SGB III)

Zu Buchstabe a

Der Betrag wird auf den nächsten vollen 10er Euro-Betrag geglättet.

Zu Buchstabe b

Die Beträge werden auf den nächsten vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 2 (§ 50 SGB III)

Umrechnung des bisherigen Betrages von 120 Deutsche Mark in Euro unter gleichzeitiger Rundung auf einen vollen Euro-Betrag sowie Umrechnung des Betrages von 200 Deutsche Mark in Euro unter Glättung auf den nächsten 100er Euro-Betrag.

Zu Nummer 3 (§ 54 SGB III)

Die Beträge werden auf den nächsten vollen 10er Euro-Betrag geglättet.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 56, 84 SGB III)

Der bisherige Deutsche-Mark-Betrag wird in Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf den nächst höheren Euro-Wert aufgerundet.

Zu Nummer 6 (§ 85 SGB III)

Umrechnung des bisherigen Betrages von 120 Deutsche Mark in Euro unter gleichzeitiger Rundung auf einen vollen Euro-Betrag sowie Umrechnung des Betrages von 200 Deutsche Mark in Euro unter Glättung auf den nächsten 100er Euro-Betrag.

Zu Nummer 7 bis 14 (§ 101, 105 bis 108, 111, 112, 114 SGB III)

Umrechnung der Werte in Deutscher Mark in Euro unter Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag.

Zu Nummer 15 (§ 132 SGB III)

Das der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Bemessungsentgelt wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gerundet. An die Stelle einer Rundung auf den nächsten durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag tritt eine Rundung auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag.

Zu Nummer 16 (§ 141 SGB III)

Der im Rahmen der Anrechnung von Nebeneinkommen zu berücksichtigende Mindestfreibetrag von 315 Deutsche Mark wird zugunsten der betroffenen Arbeitslosen auf 165 Euro aufgerundet.

Zu Nummer 17 (§ 179 SGB III)

Der Rundungsbetrag beim Sollentgelt und Istentgelt zur Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum für Kurzarbeitergeld wird aus Gründen der Vereinfachung in der Rechtsanwendung von 50 Deutsche Mark auf 20 Euro - und nicht auf die umrechnungstechnische Höhe von rund 25 Euro - umgestellt. Damit wird gleichzeitig eine gegenüber der bisherigen Rechtslage genauere und damit gerechtere Berechnung im Einzelfall erreicht.

Wegen der Verweisung in § 214 Abs. 2 Satz 1 SGB III gilt dies entsprechend für das Winterausfallgeld, das für die 31. bis 100. witterungsbedingte Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit aus der Umlage der Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes und ab der 101. Ausfallstunde aus Beitragsmitteln gezahlt wird.

Zu Nummer 18 (§ 212 SGB III)

Die Umstellung des Betrages von zwei Deutsche Mark auf einen Euro je Arbeitsstunde beim Mehraufwands-Wintergeld führt zu einer geringfügigen Minderung dieser Leistung an den Arbeitnehmer im Baubereich und zu einer geringfügigen Entlastung der Winterbauumlage der Bauarbeitgeber.

Zu Nummer 19 (§ 213 SGB III)

Siehe vergleichbare Regelung zu § 212 SGB III.

Zu Nummer 20 (§ 294 SGB III)

Die Beträge werden auf den nächsten vollen 100er Euro-Betrag geglättet.

Zu Nummer 21 und 22 (§§ 346, 347 SGB III)

Der Euro-Betrag entspricht dem in § 8 SGB IV neu geregelten Betrag.

Zu Nummer 23 (§ 404 SGB III)

Die Umstellung des Bußgeldrahmens geschieht im Verhältnis 2:1.

Zu Nummer 24 (§ 405 SGB III)

Anpassung an die Umstellung auf Euro in den Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 149 Abs. 2 Nr. 3) über die Höhe der Geldbußen, die im Gewerbezentralregister einzutragen sind.

Zu Nummer 25 (§ 414 SGB III)

Die bisherige Regelung ist überholt.

Zu Artikel 4 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 7 SGB IV)

Zu Buchstabe a

Insbesondere wegen der in der Rentenversicherung geltenden unterschiedlichen Rechengrößen für das Leistungsrecht ist es erforderlich, die Wertguthaben nach dem Entstehungsprinzip dem zutreffenden Rechtskreis Ost bzw. West zuzuordnen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der gesetzlichen Klarstellung des bereits heute praktizierten Verfahrens.

Zu Nummer 3 (§ 7d SGB IV)

Die Vorschrift ermöglicht den Tarifvertragsparteien, die gesetzliche Grenze von 27 Kalendermonaten flexibel an besondere Verhältnisse in den jeweiligen Tarifbereichen anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 18b SGB IV)

1. Bei Feststellung der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens sind Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen zusammenzurechnen (§ 18b Abs. 1 und 2 SGB IV). Nach bisher geltendem Recht gilt bei Zusammentreffen von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen allein das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Diese Regelung kann zu unbilligen Ergebnissen führen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat beispielsweise folgende Fallkonstellation genannt:

Im Rahmen von Frühverrentungsprogrammen zahlen insbesondere Großunternehmen ihren früheren Beschäftigten zusätzliche Leistungen (z.B. sog. Überbrückungsgelder). Diese Leistungen ergänzen die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. In der Regel bezieht der Arbeitslose dann insgesamt 80 % oder auch mehr seines vorherigen Nettoeinkommens. Diese Überbrückungsgelder sind im Vergleich zum jeweiligen Arbeitslosengeld niedriger, werden in der Regel monatlich bis zum Beginn der gesetzlichen Rente gezahlt und sind sozialversicherungs- und steuerfrei. Bereits nach der Begründung zu § 18a SGB IV zählen „vom Arbeitgeber gezahlte Überbrückungsgelder und Vorruhestandsgelder“ zu dem vergleichbaren Einkommen (BT-Drs. 10/2677 S. 44).

Daraus folgt: Nach § 18b Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind zwar mehrere zu berücksichtigende Einkommen zusammenzurechnen. Dies gilt jedoch gem. § 18b Abs. 2 Satz 1 SGB IV nicht, wenn Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen zusammentreffen, wobei die Einkommenssituation des letzten Kalenderjahres maßgebend ist. In diesen Fällen wird nur das Erwerbseinkommen berücksichtigt. Danach wären also nur Überbrückungsgelder eines Arbeitgebers trotz gleichzeitigen Arbeitslosengeldbezugs anzurechnen, während das Arbeitslosengeld unberücksichtigt bleibt.

Nach dem vom BRH zitierten Fall kann ein Hinterbliebener dadurch während des Bezugs von Überbrückungsgeld finanziell erheblich bessergestellt sein als bei einem späteren Altersrentenbezug, obwohl das Einkommen (Überbrückungsgeld plus Arbeitslosengeld) höher ist als die Altersrente.

2. Ein ähnlich unbilliges Ergebnis ergibt sich nach geltendem Recht, wenn die Versicherungsträger im Laufe des Rentenbezugs davon Kenntnis erhalten, dass die Hinterbliebene Krankengeld bezieht und diese Kenntnis zum Anlass nehmen, auch bei evtl. nur kurzzeitigem Bezug von Krankengeld für den Zeitraum bis zur nächsten Rentenanpassung dieses Krankengeld allein der Anrechnung zugrunde zu legen.
3. Zu § 18b Abs. 1 bis 4 SGB IV

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht; es soll jedoch die Einkommensanrechnung taggenau durchgeführt werden.

Nach der Regelung des Absatzes 2 gilt der Grundsatz, dass das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres maßgebend ist. Außerdem soll künftig für die Erfassung des zu berücksichtigenden Einkommens grundsätzlich die Summe der einzelnen zu berücksichtigenden Einkommensarten des § 18a SGB IV maßgebend sein, um unbillige Ergebnisse, z.B. bei Bezug eines geringen Arbeitsentgelts neben einer Sozialleistung, zu vermeiden. Wird kurzzeitiges Erwerbsersatzeinkommen zeitlich vor oder nach Erwerbseinkommen bezogen, soll allerdings das Erwerbseinkommen maßgebend sein.

Nur wenn im vergangenen Kalenderjahr kein berücksichtigungsfähiges Einkommen oder nur kurzzeitiges Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) erzielt wurde oder das laufende Einkommen um mindestens 10 v.H. geringer ist, soll auf dieses (laufende) Einkommen zurückgegriffen werden (Absatz 3). Außerdem soll ein Bezug kurzzeitiger Erwerbsersatzeinkommen wie Krankengeld nur für die Dauer des Bezugs dieser Leistung Berücksichtigung finden. So kann - im Gegensatz zu heute - vermieden werden, dass - zufällig - ein ganz kurzfristiger Sozialleistungsbezug, z.B. Krankengeld für 3 Wochen, für bis zu 12 Monate Rentenbezug ausschlaggebend wird. Diese Regelung greift auch die vom Bundesrechnungshof beanstandete Anrechnung des Vorjahreseinkommens an über 18jährige Waisen auf und vermeidet, dass erstmals erzieltes Einkommen dieser Waisen bis zu 18 Monate anrechnungsfrei bleibt. Laufendes Einkommen ist grundsätzlich das auf Dauer angelegte regelmäßige Einkommen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 18b SGB IV - BT-Drs. 10/2677 S. 45).

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 18b Abs. 3 SGB IV).

Zu Nummer 5 (§ 18c Abs. 3 SGB IV)

Da für die Berücksichtigung des Einkommens bei der erstmaligen Bewilligung einer Rente wegen Todes eine Vergleichsberechnung vorgesehen ist und hierbei auch der Zeitraum des Einkommensbezugs zu betrachten ist (§ 18b Abs. 3 SGB IV), muss der Sozialleistungsträger grundsätzlich auch den Bezugszeitraum der Sozialleistung mitteilen.

Zu Nummer 6 (§ 18d Abs. 2 SGB IV)

Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Träger bereits heute unter bestimmten Voraussetzungen (s. u.a. BSG B 5 RJ 56/97 R Umdruck S. 11; BSG B 8 KN 16/97 R; BSGE 60, 79, 86) zur Berücksichtigung von Einkommensminderungen verpflichtet, wenn diese bekannt werden. Da die Träger verpflichtet sind, die Leistungen umfassend zu erbringen (§§ 14, 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I), lässt eine pflichtgemäße Ermessensausübung nur noch die Berücksichtigung der Einkommensminderung von Amts wegen zu, wenn der Träger davon Kenntnis erlangt hat, sei es durch einen Antrag des Berechtigten oder über eine Meldung, z.B. des Trägers der Krankenversicherung über eine Krankengeldzahlung. Die Nichtberücksichtigung unter den vorgenannten Voraussetzungen wäre nach der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung pflichtwidrig.

Die Einkommensminderung muss sich auch bei Erwerbseinkommen über einen längeren Zeitabschnitt erstrecken, um entsprechend der verfassungsgerichtlichen Forderung das verfügbare Einkommen zu erfassen; denn laufendes Einkommen ist das auf Dauer angelegte regelmäßige Einkommen (vgl. Begründung zu § 18b SGB IV). Krankengeldleistungen werden nur für die Dauer des Leistungsbezugs berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 18e SGB IV)

Zu Buchstabe a

Meldungen des Arbeitgebers, die Arbeitsentgelt enthalten, aber nicht für die Rentenversicherung bestimmt sind, sind nicht bekannt. Die Vorschrift (§ 18e Abs. 1 Satz 3 SGB IV) ist daher insoweit entbehrlich. Auch bei noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Vollrentnern, die zugleich eine Rente wegen Todes beziehen, gibt der Arbeitgeber wegen seiner Verpflichtung, den halben Beitrag zur Rentenversicherung zu tragen, eine Meldung ab, die an die Rentenversicherung gelangt.

Zu Buchstabe b

Zu § 18e Abs. 3 SGB IV vgl. Begründung zu § 18c Abs. 3 SGB IV.

Zu Buchstabe c

Nicht alle Arbeitgebermeldungen zum Entgelt erreichen die Rentenversicherungsträger entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig oder enthalten die notwendigen Angaben. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen in diesen Fällen (§ 18e Abs. 4 SGB IV) die Versicherungsträger nicht wie bisher entsprechend der Rentenanpassung das Entgelt fortschreiben, sondern das Entgelt rückwirkend berücksichtigen, sobald es dem Träger bekannt wird; gleichzeitig ist dem Berechtigten die Anpassung der Rente mitzuteilen. Auf diese Weise wird vermieden, dass dem Rentenberechtigten binnen kurzer Frist mehrere Bescheide zugehen.

Zu Nummer 8 (§ 23 SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Regelung bestimmt den spätesten Fälligkeitszeitpunkt für erstmals zu erhebende Beiträge zur Rentenversicherung für Personen, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI); bei laufender Beitragszahlung gilt die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Der Fälligkeitszeitpunkt berücksichtigt, dass die erstmalige Beitragszahlung von der Feststellung der Hauptleistung, d.h. in der Regel dem Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen, und der Mitwirkung der Pflegeperson selbst abhängig ist. Deshalb sollen Säumniszuschläge nur fällig werden, wenn die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegeperson durch ein schuldhaftes Verhalten der Pflegekasse oder der genannten übrigen zuständigen Stellen verzögert wird. Die Feststellung muss - wie im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer - nicht durch Verwaltungsakt erfolgen. Der beabsichtigten Neuregelung trägt die bereits für Zahlungen ab Januar 2000 getroffene Vereinbarung der beteiligten Versicherungsträger vom 11.1.2000 Rechnung. Danach werden Zahlungen rechtzeitig geleistet, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Hauptleistung (in der Regel Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen) und dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen nicht mehr als drei Monate liegen oder aus anderen Gründen die Pflegekasse kein Verschulden trifft, z.B. auf Grund fehlender Mitwirkung der Pflegeperson.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung, weil die Krankenversicherungspflicht der Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB III im Fünften Buch SGB geregelt ist. Die Beibehaltung der Regelung betreffend das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ist wegen § 208 SGB III nicht erforderlich, weil es sich dabei nicht um eine Sozialleistung i.S. des § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI handelt, sondern um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus Arbeitsentgelt im Insolvenzfall.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung legt den Fälligkeitstermin für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht verwaltungsökonomisch fest. Sie entspricht den geltenden Vereinbarungen der Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit mit der Versorgungsverwaltung; die gesetzliche Festlegung geht auf eine Forderung des Bundesrechnungshofes zurück.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht; die formale Bezugnahme im Gesetz auf die Bestimmung einer Verordnung nach diesem Gesetz, nämlich der Beitragszahlungsverordnung, soll entfallen.

Zu Nummer 9 (§ 23b SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Satzes 2 stellt sicher, dass auch bei Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten nach der Ansammlung von Arbeitsentgelten auf Wertguthaben gezahlte Einmalzahlungen nicht zu Problemen führen. Einer beispielsweise erst am Jahresende gezahlten Sonderzuwendung wird im Rahmen des § 23a Abs. 3 und 4 SGB IV das tatsächlich durch Arbeitsleistung erzielte Arbeitsentgelt dieses Kalenderjahres (bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze) zugrundegelegt (und nicht lediglich der ausgezahlte Betrag). In einer Zeit der Freistellung ist dagegen das dann fällige Arbeitsentgelt maßgebend. Bei Führung von reinen Zeitkonten ist dieses Verfahren nicht praktikabel; deshalb schließt Satz 3 in diesen Fällen dessen Anwendung aus.

Zu Buchstabe b

Die Regelung betrifft die beitragsmäßige Abwicklung der Wertguthaben im „Störfall“. Hierzu kann grundsätzlich auf die Begründung im allgemeinen Teil verwiesen werden. Ergänzend ist zu bemerken, dass ein Arbeitgeberwechsel dann nicht zu einem „Störfall“ führt, wenn das Wertguthaben einvernehmlich auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird und somit der Zweck des Guthabens, eine zeitweilige Freistellung von der Arbeitsleistung zu ermöglichen, nach wie vor gewahrt bleibt.

Das Verfahren trägt Zeitkonten Rechnung, die eine jederzeitige geldmäßige Erfassung der Wertguthaben nicht zulassen, so dass ein spezifischer Weg zur Erfassung der beitragspflichtigen Entgelte im „Störfall“ gefunden werden muss.

In diesem Falle wird ab der ersten Gutschrift auf dem Wertguthaben die Differenz zwischen dem Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (getrennt nach Versicherungszweigen) und dem tatsächlich verbeitragten Arbeitsentgelt ermittelt, z. B. 3.000,00 DM (brutto) werden verbeitragt und entsprechend ausgezahlt, die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung betrage rd. 8.000,00 DM. D. h. es wird ein Betrag von 5.000,00 DM auf einem besonderen Konto - getrennt nach Renten- und Krankenversicherung (entsprechend geringerer Betrag) - festgehalten; d. h. konkret werden in der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung vier Summenfelder (ein Feld pro Versicherungszweig - Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung -) geführt und fortgeschrieben. Ob diese Beträge täglich, monatlich oder jährlich ermittelt werden, bleibt offen, um verwaltungspraktikable Regelungen zu ermöglichen. Die Beträge werden nur während der Arbeitsphase ermittelt, weil in der Freistellungsphase nicht Beiträge gestundet werden. Im „Störfall“ ist das Wertguthaben bis zur Höhe dieses Betrages zu verbeitragen; die Beitragsbemessungsgrenze im Zeitpunkt des Störfalles bleibt unberücksichtigt (Absatz 2 Satz 1).

Nach Absatz 2 Satz 2 werden Wertguthaben, die an einen dynamischen Faktor gebunden sind, im „Störfall“ auch über die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze (des jeweiligen Jahres oder des jeweiligen Trägerbereichs) hinaus mit dem im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erreichten Wert - einschließlich Zinsen - berücksichtigt. Dadurch sollen u.a. auch die Zinsverluste der Träger auf Grund der Stundung der Beiträge ausgeglichen werden.

Absatz 2 Satz 3 enthält die Regelung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Absatz 2 Satz 4 regelt die für die Beitragsberechnung notwendigen Maßgaben. Für im Zeitpunkt des „Störfalls“ Privatversicherte wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die gemäß § 28i Satz 2 SGB IV zuständige Krankenkasse gezahlt (Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz).

Absatz 2 Satz 5 und 6 regelt den Fälligkeitszeitpunkt.

Für den Fall der Erwerbsminderung muss der „Störfall“-Zeitpunkt gesetzlich festgelegt werden (Absatz 2 Satz 6), um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Liegt der Eintritt der Erwerbsminderung in der Vergangenheit, liegen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten „Störfälle“ vor, wenn über den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung hinaus gearbeitet worden ist. Stellt z. B. der Rentenversicherungsträger 2001 fest, dass die Erwerbsminderung bereits 1997 eingetreten ist und hat der Beschäftigte bis 2001 Wertguthaben angesammelt, so kann der Zweck der Wertguthaben nicht mehr erfüllt werden. Insofern liegen die Voraussetzungen eines „Störfalls“ vor. Da zugleich vielfach auf Grund tarifvertraglicher Regelungen das Beschäftigungsverhältnis mit der (bescheidmäßigen) Feststellung der Erwerbsminderung endet, liegt sowohl zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung als auch des Endes des Beschäftigungsverhältnisses ein „Störfall“ vor. Diese Differenzierung ist aus rentenrechtlichen Gründen notwendig, weil Arbeitsentgelt, das nach Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wird, nicht mehr bei der Berechnung der Entgeltpunkte für die Rente wegen Erwerbsminderung berücksichtigt werden kann. Da nach Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben Arbeitsentgelt sind, kann keine Ausnahme von dieser aus dem Versicherungsprinzip folgenden Berechnungsweise gemacht werden. Wertguthaben, die vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, werden selbstverständlich bei der Rente wegen Erwerbsminderung berücksichtigt. Für die in § 23b SGB IV geregelte Beitragsberechnung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber spielt diese Unterscheidung keine Rolle, da eine rückwirkende Feststellung der Erwerbsminderung die Beitragszahlung unberührt lassen muss.

Es werden auch Regelungen zur Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts im „Störfall“ für sog. „Gleitzeitkonten“ vorgesehen, d.h. Wertguthaben, soweit 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und für die besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden; die Entgelte werden im „Störfall“ wie Einmalzahlungen behandelt (Absatz 2 Satz 8). Bestehen Gleitzeit- und Langzeitkonten nebeneinander, ist jede Vereinbarung im Hinblick auf die 200-Stunden-Regelung gesondert zu betrachten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des § 23b Abs. 2 SGB IV soll auch für Wertguthaben gelten, die beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits bestehen (Absatz 3 Satz 1). Ist für die bestehenden Wertguthaben ein Nachweis nicht möglich, sind sie im „Störfall“ wie Einmalzahlungen abzurechnen (Absatz 3 Satz 2).

Die bisherige Regelung in § 23b Abs. 3 SGB IV (Einschaltung der berufsständischen Versorgungswerke in die Abwicklung von Wertguthaben bei „Störfällen“) ist auf Grund der neuen Verfahrensregelungen entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 3 in § 23b SGB IV (o. Buchstabe c).

Zu Nummer 10 (§ 24 SGB IV)

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 des § 24 Abs. 2 SGB IV hat zur Folge, dass nicht nur die Arbeitgeber, sondern die in vergleichbarer Funktion als Beitragsschuldner tätigen Sozialleistungsträger oder Versorgungsträger für Versorgungsleistungen nach § 9 AAÜG Säumniszuschläge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu entrichten haben. Die bisher abweichende Behandlung der Sozialleistungs- und Versorgungsträger ist sachlich nicht berechtigt.

Zu Nummer 11 (§ 25 SGB IV)

Die Regelung ist § 171 Abs. 4 AO nachgebildet, wonach die Festsetzungsfrist für Steuern für die Zeit einer Außenprüfung gehemmt ist. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt dessen ungeachtet die Hemmung mit dem vom Versicherungsträger ursprünglich festgelegten Prüfungstermin.

Die Neuregelung gilt für den Bereich der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die Träger der Rentenversicherung sowie für Prüfungen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (nach § 166 des Siebten Buches). Die Verjährung von Beitragsansprüchen ist für die Zeit vom Beginn der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei den in § 28p Abs. 6 SGB IV genannten Stellen bis spätestens sechs Kalendermonate nach Abschluss der Prüfung gehemmt. Die Hemmung endet jedoch schon mit einem vor diesem Zeitpunkt be-

kannt gegebenen Beitragsbescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV; anschließend ist die Verjährung nach § 52 Abs. 1 SGB X unterbrochen. Die mit Beginn einer Prüfung des Auftraggebers eingetretene Hemmung der Verjährung soll auch gegenüber allen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern, die auf Grund eines Werkvertrages tätig sind, gelten.

Nach Satz 3 des § 25 Abs. 2 SGB IV soll die Hemmung - wie im Steuerrecht - nicht zeitlich unbegrenzt sein. Die Neuregelung gilt für alle noch nicht abgeschlossenen Prüfungen.

Zu Nummer 12 (§ 28a SGB IV)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neuregelung des § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV. Der Arbeitgeber ist nunmehr zur Bestimmung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Störfall nicht mehr auf eine Rückmeldung des Trägers der Rentenversicherung angewiesen. Vielmehr ergibt sich der beitragspflichtige Betrag aus dem Wertguthabenkonto bzw. im Insolvenzfall aus den gezahlten Beiträgen. Daher ist eine besondere Meldung erforderlich (§ 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV).

Hat der Arbeitnehmer Wertguthaben im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet erzielt, muss ein Wechsel bei der Auflösung dieser Wertguthaben gesondert gemeldet werden (§ 28a Abs. 1 Nr. 20 SGB IV).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Vgl. Begründung zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV). Das auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallende Wertguthaben ist, soweit beitragspflichtig, in die ohnehin erforderliche Abmeldung zu übernehmen; eine besondere Meldung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 4 schreibt zum Inhalt der besonderen Meldung Angaben zum Arbeitsentgelt (für die Zeit ab 1. Januar 1999 ggf. in Euro) und zum Zeitraum vor, dem dieses Entgelt zuzuordnen ist.

Zu Nummer 13 (§ 28f SGB IV)

Zu Buchstabe a

Wegen der Neuordnung der Krankenkassenzuständigkeit bedarf die Regelung des zentralen Einzugs des Gesamtsozialversicherungsbeitrags über Verbände der Krankenkassen (§ 28f Abs. 4 SGB IV) einer Modifizierung. Diese soll die Möglichkeit eines zentralen Beitragseinzugs durch eine Orts- oder Innungskrankenkasse eröffnen. Mit der Neuregelung wird auch einer Forderung des Bundesrechnungshofes entsprochen. Im Einzelnen:

Satz 1 erfasst alle Arbeitgeber, die mit mehreren Orts- oder Innungskrankenkassen abzurechnen haben. Diese können - wie bisher - bei dem zuständigen Verband den zentralen Beitragseinzug beantragen (vgl. auch Satz 4). Das Gleiche soll auch weiterhin für die Abrechnung über den Bundesverband der Betriebskrankenkassen gelten, soweit es die Einreichung des Beitragsnachweises betrifft. Für die bisherige Abrechnungsmöglichkeit über Landesverbände wird kein Bedarf mehr gesehen.

Neben der Abrechnung über den Verband wird für den Arbeitgeber die Möglichkeit der zentralen Abrechnung mit bestimmten Orts- oder Innungskrankenkassen (für die jeweilige Kas senart) vorgesehen. Die Bildung von Ortskrankenkassen auf Landesebene hat bereits zu einem besonderen Angebot an die Arbeitgeber geführt: Diese können bei ihrer in der Regel für den Hauptbetriebssitz zuständigen Ortskrankenkasse beantragen, dass nur mit ihr abgerechnet wird und diese bestimmte Arbeiten übernimmt. Auf Grund der Neuregelung kann der Arbeitgeber den zentralen Beitragseinzug bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse beantragen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht; er erstreckt sich künftig - über die Verbandsebene hinaus - auch auf die vom Arbeitgeber gewählte Krankenkasse. Durch die Formulierung ist klar, dass nicht jedem Antrag entsprochen werden muss. Begründete Ablehnungen sind denkbar.

Satz 4 bestimmt, dass beim zentralen Beitragseinzug der Orts- und Innungskrankenkassen die beauftragte Stelle auch die gezahlten Beiträge erhält und die arbeitstägliche Weiterleitung mittels Überweisung zu erfolgen hat. Eine andere Art der Weiterleitung von Beiträgen, z. B. per Orderscheck, ist nicht zulässig. Ferner wird geregelt, dass die Fremdbeiträge unmittelbar an die Fremdversicherungsträger, also nicht wie nach geltendem Recht auf dem Umweg über eine Einzugsstelle, weiterzuleiten sind. Die Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung sind dabei an die LVA weiterzuleiten, in deren Bereich die beauftragte Stelle ihren Sitz hat.

Die Sätze 5 und 6 stehen in einem sachlichen Zusammenhang. Die Einzugsstellen haben die Beiträge zur Rentenversicherung abzustimmen; deshalb müssen sie Kenntnis von den bereits durch die beauftragte Stelle unmittelbar weitergeleiteten Beiträgen haben. Aus diesem Grund sind Beitragsnachweise an die zuständigen Einzugsstellen weiterzuleiten.

Satz 7 gibt den Fremdversicherungsträgern wie bisher ein Prüfrecht bei der beauftragten Stelle. Dieses erstreckt sich aber auch auf die Verwaltung der Beiträge, d. h. den Prüfern ist es gestattet, die Rechnungsunterlagen dort einzusehen.

Satz 8 erweitert das geltende Recht um die entsprechende Anwendung von § 28q Abs. 2 und 3 SGB IV (Pflichten der beauftragten Stelle gegenüber den Prüfberechtigten).

Zu Buchstabe b

Übernahme aus Artikel II § 15b des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3845), der aufgehoben wird.

Zu Nummer 14 (§ 28i SGB IV)

Die bisherige Sonderzuständigkeit der Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers in Fällen freiwilliger Mitgliedschaft bei anderen Betriebskrankenkassen (§ 28i Abs. 1 Satz 5 SGB IV) und die bisherige Regelung des zentralen Beitragseinzugs (§ 28i Abs. 2 SGB IV) für Beschäftigte, die keiner Krankenkasse angehören, für die aber der Arbeitgeber eine Kassenwahl wegen des Einzugs der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung getroffen hat, können im Zuge der Neuregelung in § 28f Abs. 4 SGB IV künftig entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 28k SGB IV)

Künftig unterbleibt die Abstimmung der zur Arbeitsförderung gezahlten Beiträge mit den Entgeltmeldungen. Der Zweck dieser Abstimmung wird angesichts der zahlreichen Ausnahmen nicht nur von der Bundesanstalt für Arbeit in Frage gestellt. Dagegen bleibt es bei der Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung mit den Entgeltmeldungen, denn diese werden - anders als bei der Bundesanstalt für Arbeit - im Versicherungskonto langfristig gespeichert und es werden hieraus Leistungen gewährt.

Zu Nummer 16 (§ 28l SGB IV)

Die vom Arbeitgeber mit dem Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags beauftragte Stelle (§ 28f Abs. 4 SGB IV) wird in die bereits bestehende Regelung einbezogen, wonach die aus Fremdbeiträgen erwirtschafteten Gewinne aufzuteilen sind.

Zu Nummer 17 (§ 28n SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird eingeschränkt, weil die Berechnung der Beiträge nach Tabellenwerten aufgegeben werden soll.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung des § 28n Satz 1 Nr. 6 SGB IV durch Artikel 25 Nr. 12 des Jahressteuergesetzes 1997.

Zu Nummer 18 (§ 28p SGB IV)

Zu Buchstabe a

Bisher werden Inhalt und Form der alljährlich den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Prüfübersicht durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Dieses Verfahren kann seit dem 1. Januar 1999 vereinfacht werden. Von diesem Zeitpunkt an prüfen nur noch die Träger der Rentenversicherung

die Arbeitgeber. Die Bestimmung von Form und Inhalt der Prüfübersicht soll durch die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich geschehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung reduziert den Aufwand beim Datentransfer von den Krankenkassen zur Datenstelle der Rentenversicherungsträger, weil Daten aus den Beitragsnachweisen nur noch für die Jahre übermittelt werden, in denen sich unzulässige Abweichungen bei der Abstimmung ergaben oder Abstimmungen nicht durchgeführt wurden. Die Änderung geht auf eine Anregung der ASMK und der Rentenversicherung zurück.

Zu Buchstabe c

Notwendige Ergänzung der Verordnungsermächtigung (vgl. Änderung zu § 28q Abs. 1 SGB IV).

Zu Buchstabe d

Absatz 11 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Artikels II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845); inhaltlich muss § 15d des vorgenannten Artikels II aufrechterhalten bleiben. Die Formulierung ist redaktionell an die geltende Praxis und das vom Gesetzgeber Gewollte zur Klarstellung insoweit angepasst worden, als bei den im Gesetz genannten Vereinbarungen nur kollektive Vereinbarungen in Betracht kommen.

Zu Nummer 19 (§28q SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Prüfung der Arbeitgeber z. B. hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragszahlungen zur Sozialversicherung ist ab 1. Januar 1996 stufenweise auf die Träger der Rentenversicherung übergegangen. Diese prüfen seit 1. Januar 1999 ausschließlich (§ 28p i.V.m. Artikel II § 15c SGB IV). Werden im Zusammenhang mit der Prüfung Gesamtsozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber nachgefordert, ist dies im Bescheid des Trägers der Rentenversicherung an den Arbeitgeber nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV enthalten. Gleichzeitig werden durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung Beitragsnachweise nach Einzugsstellen getrennt (§ 28f Abs. 3 SGB IV) für den Arbeitgeber als Beitragsschuldner (§ 28e Abs. 1 Satz 1

SGB IV) und die zuständigen Einzugsstellen als Beitragsgläubiger (§ 28h i.V.m. § 28i SGB IV) ausgefertigt.

Da der Beitragseinzug in den Händen der Einzugsstellen (Krankenkassen) liegt, ist es Aufgabe dieser Stellen, den Eingang der nachgeforderten Beiträge zu überwachen, erforderlichenfalls anzumahnen, Säumniszuschläge zu erheben und zu vollstrecken. Für diese Tätigkeit erhalten die Einzugsstellen eine Vergütung von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (§ 28l Abs. 1 SGB IV).

Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit (BA) sind gesetzlich verpflichtet (§ 28q Abs. 1 SGB IV), die Einzugsstellen mindestens alle vier Jahre hinsichtlich der Aufgaben zu prüfen, für die diese eine Vergütung erhalten. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird den Einzugsstellenprüfern der Rentenversicherungsträger und der BA bisher jeweils eine Durchschrift des Nachforderungsbescheides einschließlich der Beitragsnachweise aus dem Aufgabenbereich „Betriebsprüfung“ zur Verfügung gestellt. Diese Verfahrensweise ist nicht mehr zeitgemäß und zudem zeitaufwendig und unwirtschaftlich. Es sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung genutzt werden, um, wie bei der Prüfung der Arbeitgeber nach § 28p SGB IV, die Einzugsstellenprüfung optimal vorzubereiten und, soweit möglich, mit Hilfe elektronischer Verfahren durchzuführen. Aus diesem Grunde soll es der BfA ermöglicht werden, in der Datei der Arbeitgeber, die bei der BfA in Berlin geführt wird, die erforderlichen Daten zu speichern, soweit sich diese aus dem Bescheid des Trägers der Rentenversicherung nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV bzw. den Anlagen zu diesem Bescheid ergeben. Die BfA stellt dann im Rahmen der Einzugsstellenprüfung (§ 28q SGB IV) für den Prüffall dem prüfenden Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die erforderlichen Daten zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

Die genannten Stellen haben Prüfhilfen für die Einzugsstellenprüfung zu vereinbaren, wobei ein bestimmtes Prüfverfahren nicht festgeschrieben wird, um künftige Entwicklungen nicht zu verbauen. Dem zur Zeit entwickelten CUP-D-Verfahren (= computerunterstützte Einzugsstellenprüfung) werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2000 alle Krankenkassen beigetreten sein. Aus diesem Grund soll die Regelung am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Die Bundesknappschaft, die See-Krankenkasse und die landwirtschaftlichen Krankenkassen können wegen ihrer Besonderheiten ausgenommen werden. Die Rechtsänderung geht auch

auf eine Anregung des Bundesrechnungshofes, der ASMK und aller Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zurück.

Zu Nummer 20 (§ 90a SGB IV)

Redaktionelle Änderung, da bisher die Überschrift fehlt.

Zu Nummer 21 (§ 107 SGB IV)

Ab 1. Januar 1999 prüfen nur noch die Träger der Rentenversicherung nach § 28p SGB IV. Die Einzugsstellen sind daher aus der Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 22 (§ 111 SGB IV)

Folgeänderung zur Einfügung von § 28f Abs. 5 SGB IV, die wegen der Streichung von Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) erforderlich ist.

Zu Nummer 23 (§ 112 SGB IV)

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a SGB IV nur noch die Träger der Rentenversicherung zuständig sind; außerdem wird erreicht, dass es den Trägern der Rentenversicherung bei im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Meldeverstößen nach den §§ 102 und 103 SGB IV möglich ist, Bußgeldbescheide zu erlassen. Da die landwirtschaftlichen Krankenkassen für die Prüfung der mitarbeitenden Familienangehörigen zuständig sind, bleiben sie auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 und 3a SGB IV zuständig.

Zu Artikel 5 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 7 SGB IV)

Die Mindestentgelthöhe bei Vereinbarungen über die Arbeitszeitflexibilisierung und die Freistellungsgrenze für Existenzgründer richtet sich nach der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV festgelegten Entgeltgrenze der geringfügig entlohten Beschäftigung.

Zu Nummer 3 (§ 8 SGB IV)

Der Grenzwert für das monatliche Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung wird nach der Umrechnung auf den Euro nicht mit 322,11 Euro festgeschrieben, sondern auf 325 Euro aufgerundet, um damit einen für die Praxis besser berechenbaren Wert festzulegen. Eine Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf Grund dieser Aufrundung des Grenzwertes ist damit nicht beabsichtigt und nicht zu erwarten. Die entsprechende Regelung für das Steuerrecht wird im Entwurf eines Eurosteuerglättungsgesetzes getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 18 SGB IV)

Die Änderung des Aufrundungsbetrages wird durch die Einführung des Euro zum 1.1.2002 erforderlich, um ein sprunghaftes Anwachsen der Bezugsgröße zu verhindern. Die Änderung des Aufrundungsbetrages spiegelt in etwa das Kursverhältnis DM - Euro wider.

Zu Nummer 5 (Erster Abschnitt, Sechster Titel)

Der Sechste Titel des Ersten Abschnitts regelt die Einführung des Euro für den Übergangszeitraum vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001. Die Vorschriften treten zum 1.1.2003 außer Kraft. Entsprechend ist auch die Inhaltsübersicht zu korrigieren.

Zu Nummer 6 (§ 24 SGB IV)

Die bisherige Rundungsvorschrift soll aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf einen runden Betrag umgestellt werden.

Zu Nummer 7 (§ 27 SGB IV)

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit.

Zu Nummer 8 (§ 28a SGB IV)

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa und bb

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit.

Doppelbuchstabe cc und dd

Die Vorschriften regeln die Einführung des Euro für den Übergangszeitraum vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001 und können deshalb zum 1.1.2003 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Der Betrag für die Meldungen mit einem Haushaltsscheck wird auf den nächsten vollen Betrag in Euro aufgerundet.

Zu Nummer 9 (§ 28k SGB IV)

§ 28k Abs. 2 Satz 4 Buchstabe d entfällt zum 31.12.2001. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung dazu.

Zu Nummer 10 (§ 28n SGB IV)

Umrechnung des Bußgeldes im Verhältnis 2:1.

Zu Nummer 11 (§ 28r SGB IV)

Anpassung der Vorschrift an den Wegfall des Diskontsatzes.

Zu Nummer 12 (§ 85 SGB IV)

Zu Buchstabe a

Die Umrechnung der DM-Beträge in Euro erfolgt unter Berücksichtigung der Steigerung durch den Baukostenindex bezogen auf das Haushaltsjahr 2000.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 111 SGB IV)

Umrechnung der Bußgelder im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 6 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung des § 190a SGB VI.

Zu Nummer 2 (§ 58 SGB VI)

Die Anerkennung einer schulischen Ausbildung als Anrechnungszeit neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit (beitragsgeminderte Zeit) kann zu einer spürbaren Minderung der Rentenhöhe führen, wenn die dadurch als beitragsgemindert anzusehende Beitragszeit relativ hohe Werte erreicht. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift über Anrechnungszeiten wird geregelt, dass bei Prüfung der überwiegenden Inanspruchnahme von Zeit und Arbeitskraft für die schulische Ausbildung auch die Belastung durch eine parallel ausgeübte versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Damit wird ausgeschlossen, dass Personen, die neben einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung z. B. eine Abendschule mit einem Zeitaufwand von 25 Stunden wöchentlich besuchen, diese Zeit als Anrechnungszeit anerkannt bekommen. Die zeitgleiche Beitragszeit bleibt damit vollwertig und kann nicht mit niedrigen beitragsgeminderten Zeiten wegen beruflicher Ausbildung verrechnet werden, was weiterhin deren Aufwertung ermöglicht.

Die Regelung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft, da von diesem Zeitpunkt an die Bewertung der Pflichtbeiträge zu Beginn des Berufslebens durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz geändert wurde und seither die o.a. nachteiligen Auswirkungen zu Tage traten. Für Bestandsrentner ist durch § 309 SGB VI das Antragsrecht für eine Neufeststellung sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 66 SGB VI)

Bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte werden auch zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben berücksichtigt. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 70 SGB VI.

Zu Nummer 4 (§ 70 SGB VI)

Arbeitsentgelt aus Wertguthaben, das nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet wird, ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 oder 3 SGB IV zu verbeitragen, d. h. die jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze wurde bereits berücksichtigt. Bei der für das Leistungsrecht erforderlichen Ermittlung von Entgeltpunkten kann deshalb das noch nicht verbeitragte Arbeitsentgelt unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Die zu ermittelnden Entgeltpunkte sind der Verhältniswert dieses Arbeitsentgelts zum vorläufigen Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum SGB VI) des Kalenderjahres, dem das Arbeitsentgelt melderechtlich zugeordnet ist (§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV).

Es ist sachgerecht, das Arbeitsentgelt aus Wertguthaben bei der Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte ins Verhältnis mit dem Kalenderjahr zu setzen, dem das Arbeitsentgelt melderechtlich zugeordnet ist, da erst zu diesem Zeitpunkt die Beiträge zur Rentenversicherung fließen. Zudem wird sichergestellt, dass Wertzuwächse aus dem beitragspflichtigen Wertguthaben nicht überproportional hohe Rentenansprüche begründen.

Die so ermittelten Entgeltpunkte gelten als Entgeltpunkte für Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem Tag des sog. Störfalles. Sie werden in vollem Umfang bei der Rentenberechnung, insbesondere bei Ermittlung des maßgebenden Gesamtleistungswertes, berücksichtigt. Die Zuordnung zu bestimmten Kalendermonaten ist entbehrlich, da derartige Entgeltpunkte ausnahmslos aus Zeiten stammen, für die bereits Beiträge vorliegen. Durch eine Eingrenzung auf die vollwertigen Pflichtbeiträge nach 1991 wird sichergestellt, dass Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt nicht zu ermitteln sind.

Zu Nummer 5 (§ 75 SGB VI)

Folgeänderung zur Neuregelung des § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV.

Zu Nummer 6 (§ 97 SGB VI)

Die Regelungen des EG-Rechts i.V.m. den Anrechnungsregelungen des SGB VI können bei nach nationalem Recht berechneten Renten zu sozialpolitisch unangemessenen Ergebnissen führen.

Rechnen z.B. zwei Staaten ein Einkommen jeweils auf ihre (Teil-)Witwenrente an, so wird der Kürzungsbetrag bei der nach nationalem Recht festgestellten Rente halbiert. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Art. 46c Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71. Das hat zur Folge, dass in allen Fällen die Witwenrente mindestens zur Hälfte gezahlt wird, also auch dann, wenn das anzurechnende Einkommen sehr hoch ist und an sich ausreichen würde, die Witwenrente in beiden Staaten in vollem Umfang zum Ruhen zu bringen.

Eine Änderung des Art. 46c Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 hat sich auf Gemeinschaftsebene nicht durchsetzen lassen. Art. 46c Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 gibt den Mitgliedstaaten jedoch die Befugnis, im nationalen Recht eine pro-rata-Anrechnung vorzusehen; in diesem Fall entfällt die in Art. 46c Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Halbierung des Kürzungsbetrages. Insofern kann auf nationaler Ebene ein sachgerechteres Ergebnis als das geltende Recht herbeigeführt werden.

Die vorgesehene Proratisierung des anrechenbaren Einkommens ist notwendig zur Erreichung dieser sozialpolitisch sachgerechten Ergebnisse.

Zu Nummer 7 (§ 113 SGB VI)

Zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben werden auch bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten berücksichtigt, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten.

Zu Nummer 8 (§ 165 SGB VI)

Nach aktuellem Recht können versicherungspflichtige Selbständige die Zahlung einkommensgerechter Beiträge aufgrund von Einkommenseinbußen nur mit einer zeitlichen Verzögerung gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend machen. Mit der Einführung einer Sozialklausel bei der aktuellen Bestimmung des Einkommens aufgrund von erheblichen Einkommensänderungen bei rentenversicherungspflichtigen Selbständigen wird dem

Wunsch des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und der Rentenversicherungsträger nach einer gesetzlichen Regelung gefolgt. Die Regelung ist anzuwenden, wenn der versicherungspflichtige Selbständige eine Minderung des Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen des letzten Einkommensteuerbescheides in Höhe von 30 Prozent nachweist. Die Prognose über die Einkommensminderung muss sich auf einen längeren Zeitabschnitt (regelmäßig steuerrechtliches Veranlagungsjahr) erstrecken, um das verfügbare Einkommen zu erfassen; denn laufendes Einkommen ist das auf Dauer angelegte regelmäßige Einkommen. Gelegentliche Einkommensschwankungen werden sich bei Selbständigen nicht vermeiden lassen und sollten daher keine Berücksichtigung finden. Als Nachweis einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung dienen beispielsweise Bescheinigungen des Finanzamtes über Minderung oder Wegfall der Steuervorauszahlungen, eine Bescheinigung des Steuerberaters oder eine gewissenhafte Schätzung des Selbständigen.

Zu Nummer 9 (§ 179 SGB VI)

Die Änderung des § 179 SGB VI stellt sicher, dass in den Fällen einer Drittschädigung, die dazu führt, dass der betroffene Geschädigte nur noch in einer Einrichtung für Behinderte beruflich tätig sein kann, die vom Bund und dem Kostenträger der Behinderteneinrichtung erstatteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Schädiger im Regresswege geltend gemacht werden. Sie entspricht einem Anliegen des Bundesrechnungshofes. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die in Werkstätten für Behinderte beschäftigten Personen, die auf Grund eines von einem Dritten verursachten Schadensereignisses nur noch dort beruflich tätig sein können, insoweit grundsätzlich nicht im Regresswege gegen den Schädiger geltend gemacht werden, als diese Beiträge letztlich vom Bund erstattet werden. Die Erstattungspflicht des Bundes folgt in diesen Fällen aus § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

Regressansprüche des Bundes scheitern bisher daran, dass die Regressvorschriften des Sozialgesetzbuches (§§ 116 ff. SGB X) nur die Sozialleistungen der Versicherungsträger und der Träger der Sozialhilfe (einschl. der von diesen Sozialleistungen gezahlten Beiträge) und die Beitragsansprüche des Versicherten umfassen. Die Erstattungen des Bundes sind nicht unter den Begriff Sozialleistungen zu subsumieren. Gemäß § 11 SGB I fallen Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander oder gegenüber dem Bund nicht unter diesen Begriff. Deshalb werden die § 116 Abs. 2 bis 7, 9 und §§ 117, 118 SGB X, also einschließlich der Pauschalisierungsmöglichkeit, für entsprechend anwendbar erklärt (§ 179 Abs. 1a Satz 3 SGB VI).

Zur Verfahrensvereinfachung sollen die nach Landesrecht für die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten zuständigen Stellen den Regress durchführen; zu diesen Stellen vgl. § 1 der Aufwendungs-erstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1203). Die nach Landesrecht für die Geltendmachung der Regresse zuständigen Stellen verrechnen die ihnen vom Schädiger erstatteten Beträge mit den vom Bund angeforderten Mitteln. Damit die vorgenannten Stellen überhaupt tätig werden können, muss der Kostenträger die notwendigen Daten erheben und an diese Stellen weiterleiten; dies bedarf gesetzlicher Regelung (Absatz 1a Satz 5).

Nach § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erstatten die Kostenträger, in der Regel die Träger der Sozialhilfe, der Einrichtung für Behinderte die von dieser auf der Grundlage des gezahlten Arbeitsentgelts abgeführten Rentenversicherungsbeiträge. Nach dem vorgesehenen neuen § 179 Abs. 1a Satz 4 SGB VI soll auch in diesen Fällen der Regress des Kostenträgers gegen den Schädiger zulässig sein (entsprechend der in § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorgesehenen Regelung für den Regress des Beitragsanteils des Sozialleistungsträgers).

Zu Nummer 10 (§ 190a SGB VI)

Zu Absatz 1

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 13/2600, Nr. 13). Durch die Einführung einer Meldepflicht von bestimmten versicherungspflichtigen selbständig Tätigen nach § 2 SGB VI soll die Erfassung dieses Personenkreises verbessert werden. Für die in § 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 SGB VI genannten selbständig Tätigen bestehen bereits andere gesetzliche Meldepflichten. Durch die Festlegung einer konkreten zeitlichen Frist zur Meldung beim Rentenversicherungsträger soll erreicht werden, dass

- für den versicherungspflichtigen Selbständigen hohe Nachforderungen von rückständigen Pflichtbeiträgen auf Grund einer verspäteten Feststellung der Versicherungspflicht vermieden werden,
- der Träger der Rentenversicherung die Beiträge rechtzeitig und vollständig erheben kann und in Fällen, in denen der versicherungspflichtige Selbständige seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, ein Bußgeld verhängen darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates, durch Rechtsverordnung Regelungen für die Erfassung von Selbständigen zu treffen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI versichert sind.

Zu Nummer 11 (§ 199 SGB VI)

Folgeänderung zur Änderung von § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV.

Zu Nummer 12 (§ 212 SGB VI)

Die Änderung stellt klar, dass Rentenversicherungsträger in Ausnahmefällen auch vor Ort Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen oder von diesen mit der Beitragszahlung oder Erstattung von Meldungen beauftragten Stellen (z.B. Steuerberater) vornehmen können. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass der Rentenversicherungsträger Kenntnis über alle Tatsachen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erlangen kann. In Fällen, in denen der versicherungspflichtige Selbständige seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder berechtigte Zweifel an den von ihm gemachten Angaben bestehen, muss es dem Träger der Rentenversicherung daher auch möglich sein, eine konkrete Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Art und Dauer der selbständigen Tätigkeit, vor Ort vornehmen zu können.

Die Richtigkeit der Beitragszahlung wird auf der Grundlage der jeweiligen Versicherungskonten maschinell geprüft und durch das monatliche Terminverfahren überwacht. Eine Prüfungsverpflichtung ist aus folgenden Gründen sachlich nicht gerechtfertigt und wirtschaftlich nicht vertretbar:

1. Die dem Rentenversicherungsträger bekannten versicherungspflichtigen Selbständigen unterliegen in vollem Umfang der Überwachung. Da sich der Regelbeitrag nach der Bezugsgröße richtet, kann maschinell überwacht werden, ob fristgerecht und in richtiger Höhe gezahlt wird, anderenfalls kann maschinell gemahnt und auch das Vollstreckungsverfahren entsprechend vorbereitet werden. Will der Selbständige vom Regelbeitrag abweichen, ist zwangsläufig die Sachbearbeitung des Rentenversicherungsträgers eingeschaltet, um die gesetzlich festgelegten Kriterien zu prüfen und den zu zahlenden Beitrag festzustellen. Hierbei hat der Selbständige durch die Vorlage von Unterlagen mitzuwirken. Der Rentenversicherungsträger kann sich auch an das Finanzamt

wenden (§ 31 Abs. 2 der Abgabenordnung). Dieser von der Sachbearbeitung festgestellte Beitrag kann fortan wieder maschinell überwacht werden. Es wäre unverhältnismäßig und wirtschaftlich nicht vertretbar, dafür Prüfer im Außendienst einzusetzen.

2. Das Problem ist also die Erfassung der versicherungspflichtigen Selbständigen. Hierzu enthält der Entwurf eine gesetzliche Meldepflicht der Betroffenen und ggf. die Verhängung von Bußgeld.

Satz 4 übernimmt das aus der Arbeitgeberprüfung bewährte Abstimmungsverfahren über den konkret prüfenden Träger der Rentenversicherung.

Zu Nummer 13 (§ 254d SGB VI)

Zu Buchstabe a

Für verbeitragtes Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, werden zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt.

Mit diesem Gesetz wird bereits durch die Änderung des § 7 Abs. 1a SGB IV geregelt, dass Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, gesondert erfasst werden. Damit ist sichergestellt, dass Beitragszeiten aus Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung mit einer zuvor im Beitrittsgebiet erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, ebenfalls Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet werden (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1a SGB IV).

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass Beitragszeiten und Kindererziehungs- bzw. -berücksichtigungszeiten unabhängig vom Wohn- bzw. Beschäftigungsort des Versicherten (Berlin-West oder Berlin-Ost) einheitlich mit Entgeltpunkten West zu bewerten sind. Diese Regelung entspricht früheren Vorschriften im Bereich des Auslandsrentenrechts über die Zahlung von Leistungen aus Bundesgebietsbeitragszeiten (§ 1323 der Reichsversicherungsordnung, § 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 271 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18.12.1989), bei denen ebenfalls eine Unterscheidung nicht zuletzt aus verwaltungsmäßigen Gründen unterblieben ist.

Zu Nummer 14 (§ 256a SGB VI)

Verbeitragtes Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitegelungen verwendeten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, wird mit dem dazugehörigen Wert der Anlage 10 (Verhältniswert Durchschnittsentgelt West und Ost) „hochgewertet“, bevor es durch das maßgebende Durchschnittsentgelt der Anlage 1 geteilt wird.

Mit diesem Gesetz wird bereits durch die Änderung des § 7 Abs. 1a SGB IV geregelt, dass Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, gesondert erfasst werden. Damit wird sichergestellt, dass Beitragszeiten aus Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung mit einer zuvor im Beitrittsgebiet erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, ebenfalls mit dem Wert der Anlage 10 vervielfältigt wird (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1a SGB IV).

Zu Nummer 15 (§ 287d SGB VI)

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zu § 179 Abs. 1a SGB VI (vgl. o. zu Nummer 9). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen mit der Versicherung bereits abgerechnete Schadensfälle nicht noch einmal aufgerollt werden.

Zu Nummer 16 (§ 309 SGB VI)

Zunächst handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die Neufeststellung nach § 309 SGB VI ist bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 auf der Grundlage des am 1. Januar 1996 geltenden Rechts vorzunehmen. Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist die Neufeststellung nach dem bei Rentenbeginn geltenden Recht vorzunehmen. Die Regelung hat auch für die Änderung des § 58 Abs. 4a SGB VI Bedeutung.

Durch Satz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift wird für einen weiteren Personenkreis die Möglichkeit der Neufeststellung auf Antrag eröffnet. Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz gelten als beitragsgeminderte Zeiten. Der Tatbestand einer beitragsgeminderten Zeit kann sich jedoch nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht rentenmindernd auswirken, wenn die als beitragsgemindert anzusehende Beitragszeit vergleichsweise hohe Werte erreicht. Die Neuregelung stellt sicher, dass aus dem

Nachteilsausgleich resultierende Verbesserungen bei den Pflichtbeitragszeiten infolge des Zusammentreffens mit anderen beitragsgeminderten Zeiten (z.B. Bezug von Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld) nicht vermindert werden. Im Ergebnis wird eine rentenmindernde Wirkung durch die Bewertung der Verfolgungszeit als beitragsgeminderte Pflichtbeitragszeit ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Neufeststellung besteht auch dann, wenn der Nachteilsausgleich gegenüber den allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften bisher nicht zu einer günstigeren Rente geführt hat.

Zu Nummer 17 (§ 320 SGB VI)

Folgeänderung zur Einfügung des § 190a SGB VI.

Zu Artikel 7 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Zu Nummer 1

Durch die Einführung des Euro werden § 255d SGB VI eingefügt und die Überschriften der Anlagen erweitert.

Zu Nummer 2 bis 5 (§§ 2, 5, 34, 43 SGB VI)

Folgeänderung s. Begründung zu Artikel 5 Nr. 3.

Zu Nummer 6 (§ 69 SGB VI)

Anpassung der Vorschriften an die neue Währungseinheit.

Zu Nummer 7 (§ 95 SGB VI)

Folgeänderung s. Begründung zu Artikel 5 Nr. 3.

Zu Nummer 8 (§ 123 SGB VI)

Die Währungseinheit kann an dieser Stelle entfallen.

Zu Nummer 9 (§ 159 SGB VI)

Die Änderung des Aufrundungsbetrages wird durch die Einführung des Euro zum 1.1.2002 erforderlich, um ein sprunghaftes Anwachsen der Beitragsbemessungsgrenzen zu verhindern. Die Änderung des Aufrundungsbetrages spiegelt in etwa das Kursverhältnis DM - Euro wider. Der bisherige Teilungswert 1200, der zu einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze führte, die immer einen auf 100 DM gerundeten Betrag ergab, kann bei der Umstellung auf den Euro halbiert, d.h. mit 600 angegeben werden. Damit ergibt sich künftig eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze, die immer einen auf 50 Euro gerundeten Betrag ergibt.

Zu Nummer 10 (§ 162 SGB VI)

Folgeänderung s. Begründung zu Artikel 5 Nr. 3.

Zu Nummer 11 (§ 163 SGB VI)

In der Folge der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze wird auch dieser Betrag leicht nach oben auf einen neuen leicht erkennbaren Wert geglättet.

Zu Nummer 12 bis 15 (§§ 165, 167, 168, 170 SGB VI)

Folgeänderung s. Begründung zu Artikel 5 Nr. 3.

Zu Nummer 16 (§ 213 SGB VI)

Umstellung der bisherigen DM-Werte auf Euro-Werte.

Zu Nummer 17 (§ 255d SGB VI)

Die Vorschrift nimmt Rücksicht auf die Berechnungsweise der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung in § 65 SGB VI. In Abweichung von § 123 SGB VI wird für den Übergang von Deutscher Mark auf Euro für die Rentenberechnung zum 1.1.2002 eine

Zu Artikel 8 - Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung wegen der Neufassung der Überschrift von § 213.

Zu Nummer 2 (§ 213 SGB VII)

Mit dieser Vorschrift wird der durch Artikel II § 38 des Gesetzes vom 18. August 1980 eingeräumte rückwirkende Versicherungsschutz bei Schädigungen der Leibesfrucht im Zeitraum vom 24. Mai 1949 bis zum 31. Oktober 1977 für künftig erstmals zu entschädigende Fälle aufrechterhalten. Die Regelung über die Anwendbarkeit des § 575 RVO (Mindestjahresarbeitsverdienst bei Kindern und Jugendlichen) konnte gestrichen werden; gemäß § 214 Abs. 3 SGB VII sind auf Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten des SGB VII eingetreten sind, allgemein die Vorschriften dieses Gesetzes über den Jahresarbeitsverdienst anzuwenden.

Zu Artikel 9 - Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Zu Nummer 1 (§ 44 SGB VII)

Die Regelung stellt klar, dass der Pflegegeldrahmen zum 1. Januar 2002 unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2001 gültigen Beträge und unter Aufrundung auf volle Euro-Beträge umzurechnen ist.

Zu Nummer 2 (§ 93 SGB VII)

Die Regelung stellt sicher, dass der bisher für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten geltende Jahresarbeitsverdienst unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassungen und durch Aufrundung auf zwei Dezimalstellen wertmäßig erhalten bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 180 SGB VII)

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird der Freibetrag im Verhältnis 2:1 auf volle 500 Euro umgerechnet.

Zu Nummer 4 (§ 187 SGB VII)

Zu Buchstabe a

Bei einer Berechnung von Geldbeträgen, für die bislang ausdrücklich ein Betrag in voller Deutscher Mark vorgegeben war, muss zukünftig ein Betrag in vollem Euro vorgegeben oder bestimmt sein.

Zu Buchstabe b

Die Aufrundung auf zwei Dezimalstellen anlässlich der Umstellung auf den Euro dient der Besitzstandswahrung.

Zu Nummer 5 (§ 209 SGB VII)

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden die Geldbußen im Verhältnis 2:1 in Euro festgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 215 SGB VII)

Zu Buchstabe a

Der zuletzt am 1. Juli 2001 angepasste einheitliche Jahresarbeitsverdienst aus § 1152 Abs.2 Reichsversicherungsordnung ist ab 1. Januar 2002 in Euro umzurechnen und auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass der Pflegegeldrahmen aus § 1151 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung zum 1. Januar 2002 unter Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2001 gültigen Beträge und unter Aufrundung auf volle Euro-Beträge umzurechnen ist.

Zu Artikel 10 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch besteht derzeit aus zwei in verschiedenen Gesetzen geregelten Teilen, nämlich dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 - BGBl. I S. 1450). Zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes soll nunmehr das Zehnte Buch in einem Gesetz zusammengefasst werden; zugleich soll - wie im Sozialgesetzbuch üblich - eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Infolgedessen sollen der Rechtssicherheit und Transparenz wegen die Paragraphen des bisherigen Teils des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - unmittelbar mit diesem Gesetzentwurf dem Zehnten Buch - Verwaltungsverfahren - am Ende seiner Regelungen angefügt werden, und zwar in der Fassung, die sie durch diesen Gesetzentwurf auf Grund von materiellen Änderungen erhalten. Der Transparenz wegen soll das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch in seiner künftigen einheitlichen Fassung eine neue Bezeichnung erhalten. Die bisherigen Regelungen (Artikel I und II des Gesetzes vom 4. November 1982 - BGBl. I S. 1450 und Artikel II des Gesetzes vom 18. August 1980 - BGBl. I S. 1469 -) können mit Ausnahme der Inkrafttretens-Bestimmung aufgehoben werden (s. Artikel 67 Nr. 3 und 4).

Zu Nummer 1 (Bezeichnung - SGB X)

Das neugefasste Zehnte Buch Sozialgesetzbuch soll eine neue Bezeichnung erhalten, die den beiden bisherigen Teilregelungen gerecht wird.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Aufhebung des Artikels II des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), vgl. Artikel 67 Nr. 3.

Zu Nummer 3 (Inhaltsübersicht SGB X)

Einfügung der üblichen Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 4 (§ 9 SGB X)

Anpassung an § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 41 SGB X)

Durch die Änderung wird § 41 Abs. 2 SGB X an § 45 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst. Die Nachholung von Verfahrenshandlungen ist bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz zulässig. Im Übrigen vgl. Begründung zu Artikel 21 (Änderung des SGG).

Durch die Neufassung wird keine ungerechtfertigte Privilegierung fehlerhaften Behördenhandelns geschaffen. Wenn der Kläger wegen einer gem. § 41 Abs. 2 SGB X nachgeholten Handlung die Hauptsache für erledigt erklärt, sind die Kosten des Rechtsstreits in der Regel der beklagten Behörde aufzuerlegen (§ 161 Abs. 2 VwGO, § 193 SGG).

Zu Nummer 6 (§ 42 SGB X)

Anpassung an § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Nummer 7 (§ 44 SGB X)

Folgeänderung zur Änderung des § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV.

Zu Nummer 8 (§ 45 SGB X)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass ein begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung auch dann noch zurückgenommen werden kann, wenn der Begünstigte zwar nicht beim Erlass des Verwaltungsaktes bösgläubig ist, dies aber im Laufe des weiteren Verfahrens wird.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.03.1995 - 10 RKg 10/89 - in SozR 3-1300 § 45 Nr. 24 und vom 04.02.1998 - B 9 V 24/96 R -) muss die „Bösgläubigkeit“ des Betroffenen bereits bei Bekanntgabe des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, um den Verwaltungsakt noch innerhalb der Zwei- bzw. Zehnjahresfrist des § 45 Abs. 3 SGB X zurücknehmen zu können. Beispiel: Der Leistungsträger bewilligt eine Witwenrente; der Begünstigte erzielt anrechnungsfähiges Einkommen. Dieser Einkommensbezug ist der

Behörde bekannt; versehentlich unterbleibt die Berücksichtigung. Dasselbe gilt bei einem Irrtum der Behörde über eine bestimmte Leistungsvoraussetzung bei einer beliebigen anderen Sozialleistung. Insofern ist der Begünstigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht „bösgläubig“. Innerhalb von 2 Jahren bemerkt die Behörde den Irrtum. Im Wege der Anhörung erfährt der Begünstigte von diesem Versehen der Behörde; damit wird er „bösgläubig“. Nach der Rechtsprechung des BSG soll dies unschädlich sein. Das Ergebnis ist insofern unbefriedigend, als danach lebenslang in der einmal (zu hoch) bewilligten Höhe eine Sozialleistung gezahlt werden muss. Der Verwaltungsakt kann auch für die Zukunft grundsätzlich nicht zurückgenommen werden, der (zu hohe) Betrag kann allenfalls „eingefroren“, d. h. nicht dynamisiert werden.

Im Hinblick auf die Tragweite dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der daraus folgenden finanziellen Belastung der Sozialleistungsträger wegen des auch für die Zukunft weiter zu gewährenden Leistungsbezugs - allenfalls kann die Leistung „eingefroren“ werden - sowie der Tatsache, dass allein der Ablauf der Frist von 2 Jahren derzeit die Rücknahme ausschließt, ist es sachgerecht, dies nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass der Begünstigte während des gesamten Fristlaufs auf den Bestand des begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vertrauen durfte. Die Neuregelung lässt eine Rücknahme nur mit Wirkung für die Zukunft zu.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Durch die in § 45 Abs. 3 Satz 6 (neu) SGB X vorgesehene Übergangsregelung soll der auf Grund der Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X (s.o. Buchstabe a) notwendige Vertrauensschutz gewährleistet werden. Von der Neuregelung sollen nur noch laufende Geldleistungen erfasst werden; abgeschlossene Fälle bleiben außer Betracht.

Zu Nummer 9 (§ 48 SGB X)

Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nummer 10 (§§ 86 bis 120 SGB X)

Es werden die Bestimmungen der Artikel I und II des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), das aufgehoben werden soll, nach § 85a SGB X angefügt (s. Erläuterungen vor Nummer 1).

Zu §§ 86 bis 93 SGB X

Die Vorschriften entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 94 SGB X

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen unverändert dem geltenden Recht. Der (neu) angefügte Absatz 5 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Artikels II des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450). Die bisherige Regelung (Art. II § 25 Abs. 6) muss aufrechterhalten werden, da z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen weiterhin selbst Verwaltungsakte erlässt.

Zu §§ 95 bis 97 SGB X

Die Vorschriften entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 98 SGB X

Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 sowie die Absätze 3 und 4 entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Absatz 1 Satz 2 und 3 werden im Hinblick auf den bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz um den Zeitpunkt ergänzt, der für die Erfüllung der dort genannten Pflichten maßgebend sein soll. Absatz 1 Satz 6 wird angefügt, weil die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 SGB X, soweit es um die Entrichtung von Beiträgen geht, zur Klarstellung ausdrücklich auch auf Stellen im Sinne des § 28p Abs. 6 SGB IV, z. B. Steuerberater, erstreckt werden soll. Die Gleichstellung dieses Personenkreises mit Arbeitgebern erfordert auch deren Gleichstellung hinsichtlich der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten in Absatz 1a sowie des dem Arbeitgeber in Absatz 2 eingeräumten Auskunftsverweigerungsrechts; insoweit werden Absatz 1a geändert und Absatz 2 um den letzten Halbsatz ergänzt. Im Übrigen entspricht Absatz 2 dem geltenden Recht.

Absatz 5 wird wegen der heutigen bußgeldrechtlichen Bestimmtheitsansforderungen neu gefasst. Absatz 5 Satz 2 wird an § 111 Abs. 4 SGB IV, der seit seiner letzten Änderung (Gesetz vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2970) bei Verletzung der Auskunftspflicht des Beschäftigten (§ 280 Abs. 2 SGB IV) ein Bußgeld bis zu 10.000 DM vorsieht, angepasst.

Zu §§ 99 bis 110 SGB X

Die Vorschriften entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 111 SGB X

§ 111 Satz 1 SGB X entspricht unverändert dem geltenden Recht.

Durch die Neufassung des § 111 Satz 2 SGB X wird klargestellt, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Frist zum Ausschluss des Erstattungsanspruchs des erstattungsberechtigten gegenüber dem zur Erstattung verpflichteten Sozialleistungsträger maßgebend ist. Damit wird der ursprünglichen Intention Rechnung getragen, dass Erstattungsansprüche auch Leistungen des Erstattungsberechtigten und -verpflichteten für Zeiträume erfassen können, deren Ende länger als 12 Monate zurückliegt. In solchen Fällen auf die möglicherweise mehrere Jahre zurückliegende Entstehung des Erstattungsanspruchs abzustellen, ist nicht sachgerecht, weil der erstattungsberechtigte Träger in solchen Fällen keine Möglichkeit hätte, seinen Erstattungsanspruch fristgerecht geltend zu machen.

So wurde einer ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfängerin - nachdem dieser Leistungsbezug schon über ein Jahr abgeschlossen war - durch einen Träger der Unfallversicherung rückwirkend Versichertenrente für die Zeit des Bezugs der Arbeitslosenhilfe bewilligt. Obwohl dem Arbeitsamt der Anspruch auf Versichertenrente erst auf Grund der übersandten Durchschrift des Bewilligungsbescheides bekannt wurde, hat das BSG den daraufhin geltend gemachten Erstattungsanspruch der Bundesanstalt für Arbeit wegen der erbrachten Arbeitslosenhilfe auf Grund der Jahresfrist des § 111 SGB X als ausgeschlossen angesehen. Entsprechend hat das BSG im Verhältnis Kranken-/Rentenversicherung einerseits und Unfallversicherung andererseits entschieden.

Vgl. auch Übergangsregelung in § 120 SGB X.

Zu § 112 SGB X

Die Vorschrift entspricht unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 113 SGB X

Die Änderung des § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 111 Satz 2 SGB X, um die Verjährungsfrist mit der Ausschlussfrist des § 111 SGB X kompatibel zu gestalten. Vgl. auch Übergangsregelung in § 120 SGB X.

Die Regelung in § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB X entspricht dem geltenden Recht.

Zu §§ 114, 115 SGB X

Die Vorschriften entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 116 SGB X

Die Vorschrift entspricht bis auf Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dem geltenden Recht.

Die Neufassung des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X stellt sicher, dass die auf Grund der nach § 224 SGB V bestehenden Beitragsfreiheit für die Zeit des Krankengeldbezugs entgangenen Beiträge von der Krankenkasse gegenüber dem Schädiger sowohl für freiwillig wie Pflichtversicherte geltend gemacht werden können. Eine Geltendmachung nach § 119 SGB X muss auf Grund der dort normierten treuhänderischen Funktion des Sozialleistungsträgers für den Versicherten ausscheiden.

Zu §§ 117, 118 SGB X

Die Vorschriften entsprechen unverändert dem geltenden Recht.

Zu § 119 SGB X

§ 119 SGB X wird weitgehend neugefasst.

Mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 soll vor allem in den Fällen, in denen nach Eintritt einer Schädigung durch einen Dritten eine Sozialleistung bezogen wird und ein Mitverschulden

oder eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten vorliegt, sichergestellt werden, dass auch hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen 80 v.H. des Bruttoentgelts (der Basis der Entgeltersatzleistung) und dem vollen Bruttoentgelt - unter Berücksichtigung der jeweiligen Haftungsquote - ein Regressanspruch geltend gemacht wird und damit insoweit zur Rentenerhöhung dem Rentenkonto des Geschädigten Pflichtbeiträge gutgeschrieben werden. Insoweit wird einer Beanstandung des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen (vgl. BR-Drucks. 700/97 S. 61 ff.).

Beim Schädiger wird also folgender Regress genommen (Haftungsquote 70 v.H.):

- o $80 \text{ v.H. Bruttoentgelt} \times 70 \text{ v.H. Haftungsquote} = 56 \text{ v.H.}$
- o $20 \text{ v.H. Bruttoentgelt} \times 70 \text{ v.H. Haftungsquote} = 14 \text{ v.H.}$
- $100 \text{ v.H. Entgelt} \quad \times 70 \text{ v.H. Haftungsquote} = 70 \text{ v.H.}$

Der Schädiger wird also entsprechend der Haftungsquote belastet.

Zwar wird der Geschädigte abweichend vom „normalen“ Krankengeldbezug behandelt, und die Solidargemeinschaft des Leistungsträgers belastet, da sie Beiträge lediglich auf der Basis von 80 v.H. des Bruttoentgelts multipliziert mit der jeweiligen Haftungsquote erhält. Andererseits ist der Geschädigte bei Sozialleistungsbezug an den fälligen Beiträgen zur Hälfte ebenfalls beteiligt. Vor allem aber folgt die Neuregelung aus der in § 249 BGB normierten Pflicht des Schädigers zur Naturalrestitution, also den Geschädigten wie den arbeitsfähig gebliebenen, weiterbeschäftigten Versicherten zu stellen (vgl. auch BGHZ VI ZR 146/85 vom 15.04.1986, VersR 1986 S. 592, 594 f.). Im Ergebnis wird damit der Schädiger entsprechend seiner Haftungsquote belastet und damit dem Gebot des § 62 SGB VI Rechnung getragen.

Demzufolge sieht die Neuregelung (§ 119 Abs. 1 Satz 2 SGB X) vor, dass bei Sozialleistungsbezug und einem Mitverschulden oder einer Mitverantwortlichkeit des versicherten Geschädigten auch der Beitragsanteil, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen der bei Bezug von Sozialleistungen beitragspflichtigen Einnahme und dem bei unbegrenzter Haftung zu ersetzenden Arbeitsentgelt entfällt, wie die sonstigen Beiträge, die auf Sozialleistungen zu zahlen sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitrag behandelt wird, also für den Geschädigten zu einer höheren Rente führt. Bei voller Haftung des Schädigers (ohne Mitverschulden des Geschädigten) wird bereits heute einheitlich von allen Trägern der Rentenversicherung die Gutschrift der Beiträge auf dem Rentenversicherungskonto des Geschädigten entsprechend dem entgangenen Entgelt vorgenommen; dabei ist zu berücksich-

tigen, dass eine Mitverschuldensquote zwischen 1 und 20 v.H. in der Praxis nicht festgestellt wird.

Ferner sollen im Gegensatz zum geltenden Recht die nach § 119 SGB X gezahlten Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann als Pflichtbeiträge anerkannt werden, wenn der Geschädigte zwar nicht im Zeitpunkt des Schadensereignisses, aber davor oder danach pflichtversichert war bzw. wird; insoweit wird § 119 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB X neu gefasst. Hiermit wird der Rechtsprechung des BGH (NJW 1994, 131 f.) nur insoweit Rechnung getragen, als die Pflicht eines Schädigers, durch Erstattung von GRV-Beiträgen dem Verletzten im Versicherungsfall eine ungeschmälerte GRV-Rente zu sichern (soweit es das Recht der GRV zulässt), nicht nur in den Fällen gilt, in denen der Geschädigte im Unfallzeitpunkt bereits Mitglied der Sozialversicherung war. Der weitergehenden Rechtsprechung, wonach die Schadensersatzpflicht zumindest auch dann besteht, wenn davon auszugehen ist, dass der Geschädigte, wäre es zum Schadensereignis nicht gekommen, eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hätte, kann im Rahmen des § 119 SGB X nicht Rechnung getragen werden. Hier muss der Geschädigte selbst den Anspruch geltend machen. Denn in der Regel dürfte der Rentenversicherungsträger nicht in der Lage sein, den Nachweis zu führen, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe dem Geschädigten, der nie versicherungspflichtig war, ein Beitragsausfall entstanden ist. Erst wenn der Geschädigte, der bis zum Schadensereignis nicht pflichtversichert war, in der Rentenversicherung nach dem Schadensereignis pflichtversichert wird, geht insoweit der Anspruch auf den Rentenversicherungsträger über. Für einen Geschädigten, der zu keinem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, gilt § 119 SGB X also nicht.

Da es sich in diesen Fällen in der Regel um kleine Ausgleichsbeträge handelt, sollen die Träger die Möglichkeit zur Pauschalierung, wegen ihrer treuhänderischen Tätigkeit für einzelne Versicherte aber nicht zum Abschluss von Teilungsabkommen, erhalten, um den Verwaltungsaufwand ökonomisch zu gestalten (§ 119 Abs. 4 Satz 1 SGB X).

In den Fällen der Zahlung von (schädigungsbedingt geringerem) Entgelt durch Arbeitgeber ist eine dem Sozialleistungsbezug entsprechende Regelung im SGB X vorgesehen. Die notwendige Mitwirkung des Geschädigten soll durch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sichergestellt werden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht.

Zu Viertes Kapitel SGB X

Die Übergangs- und Schlussvorschriften sind bislang in den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geregelt. Da dieser Artikel aufgehoben werden soll, soll ein neues Kapitel Übergangs- und Schlussvorschriften eingefügt werden.

Zu § 120 SGB X

Absatz 1 Satz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des Artikels II § 22 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), das bereits die Beschränkung auf Schadensereignisse vor dem 1.7.1983 regelt.

Absatz 1 Satz 2 erfasst die Änderungen der §§ 116 und 119 SGB X durch diesen Gesetzentwurf und zwar für die Fälle, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abschließend entschieden sind, sei es im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder durch Auftreten von Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Regelung der Absätze 2 und 3 soll hinsichtlich des Vollzugs der Änderungen der §§ 111 und 113 SGB X durch diesen Entwurf eine verwaltungsökonomische Abwicklung der Erstattungsverfahren gewährleisten, indem alle noch nicht abgewickelten Fälle nach dem neuen Recht abzuwickeln sind (Absatz 2) und bereits abgewickelte Fälle nicht neu aufgerollt werden sollen (Absatz 3). Deshalb wird in Absatz 2 festgelegt, dass alle vor dem 1. Juni 2000 bereits abschließend entschiedenen bzw. abgewickelten Fälle nicht erneut im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsänderung aufgegriffen werden können. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches des Erstattungspflichtigen, wenn der Fall vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgewickelt war (Absatz 3). Nur so kann vermieden werden, dass erstattungspflichtige Träger unter Bezug auf die Rechtsprechung des BSG nach geltendem Recht bereits abgewickelte Fälle durch Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches erneut aufgreifen.

Zu Artikel 11 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 7, 24 SGB X)

Es handelt sich um Bagatellgrenzen, die an die Kostenentwicklung im Rahmen der Euro-Umstellung angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 50 SGB X)

Anpassung der Vorschrift an den Wegfall des Diskontsatzes.

Zu Nummer 4 (§ 68 SGB X)

Der Betrag wird auf den nächsten vollen 100er Euro-Betrag geglättet.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 85a, 98 SGB X)

Umrechnung der Bußgelder im Verhältnis 2:1.

Zu Nummer 7 (§ 109 SGB X)

Anpassung der Bagatellgrenze und der Rundungsvorschrift an die Kostenentwicklung im Rahmen der Euroumstellung.

Zu Nummer 8 (§ 110 SGB X)

Anpassung des Grenzwertes für die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander und der Rundungsvorschrift an die Kostenentwicklung im Rahmen der Euroumstellung.

Zu Artikel 12 - Änderung der Achten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Da der in § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung genannte Betrag nicht mehr Basis für die künftigen Anpassungen ist, wird wie im Gesetz bei §§ 67, 79 und 81 BSHG die jetzige Höhe des Betrages in Euro als Basisbetrag für die Umrechnung zum 1. Januar 2002 verankert.

Zu Artikel 13 - Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummern 1, 3 bis 5

Die im Gesetz festgelegten Beträge des Blindengeldes beziehen sich auf das Jahr 1982, die der Grundbeträge auf das Jahr 1985 und sind daher als Basis für eine Umrechnung in Euro nicht geeignet. Da andererseits die Höhe des Blindengeldes und der Grundbeträge für den Zeitpunkt der Umstellung am 1. Januar 2002 noch nicht feststehen, werden die gegenwärtig geltenden Beträge, auf Euro und Cent umgerechnet, in das Gesetz aufgenommen. Diese Euro-Beträge dienen dann ausschließlich als Rechenbasis für die Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 nach Maßgabe des § 67 Abs. 6 und § 82. Die bisher festgelegte Rundung auf volle Deutsche Mark wird als Rundung auf volle Euro beibehalten. Damit wird die für die technische Umstellung auf Euro erforderliche frühestmögliche Rechtsklarheit geschaffen und ein Kostenrisiko durch sonst mögliche Doppelrundungen vermieden. Für das Blindengeld für Erwachsene und für Kinder (Nummer 1 Buchstabe a) und für die Grundbeträge nach § 79 und § 81 Abs. 1 (Nummern 3 und 4) wird das im Gesetz stets verankerte Verhältnis von 2 zu 1 wiederhergestellt.

Zu Nummer 2

Die bisher im Gesetz festgelegte Höhe der Pflegegelder in § 69a, die der des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entspricht, wird durch eine Verweisung auf diese Regelung ersetzt, um den Gleichklang der Regelungen weiterhin und auch im Hinblick auf die Umstellung auf Euro zu gewährleisten.

Zu Nummern 6 und 7

Die Beträge wurden aus Praktikabilitätsgründen auf volle zehn Euro nach oben geglättet.

Zu Artikel 14 - Änderung der Regelsatzverordnung

Die bisher für die Deutsche Mark geltende Rundungsregelung wird wie im Gesetz selbst auf Euro umgestellt. In dem angefügten Satz wird ein Umrechnungsmodus zum 1. Januar 2002

vorgegeben, der wie bei der Blindenhilfe und den Grundbeträgen eine doppelte Rundung und daher ein erhöhtes Kostenrisiko vermeidet.

Zu Artikel 15 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG

Die Beträge werden auf volle zehn Cent gerundet. Der Pauschalbetrag in Absatz 7 wird aus Praktikabilitätsgründen auf volle zehn Euro geglättet.

Zu Artikel 16 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG

Der Pauschalbetrag wird aus Praktikabilitätsgründen auf volle 10 Euro geglättet.

Zu Artikel 17 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG

Die Vermögensschongrenzen werden aus Kostengründen lediglich auf volle Euro gerundet.

Zu Artikel 18 - Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 2. Februar 1999 - 1 BvL 8/97- entschieden, dass § 28 Abs.1 Satz 1 BAföG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 Grundgesetz verstößt, soweit Grundstücke bei der Berechnung des auf den Bedarf nach § 11 Abs.2 BAföG anzurechnenden Vermögens des Auszubildenden lediglich mit dem Einheitswert berücksichtigt werden, während anderes Vermögen mit dem Kurs- oder Zeitwert angesetzt wird (BVerfGE 100, 195 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dieser Aufforderung wird mit der Neufassung des § 28 Abs. 1 BAföG Rechnung getragen. Künftig werden bei der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden auch Grundstücke mit dem Zeitwert, das heißt dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung, berücksichtigt. Dasselbe gilt für Betriebsvermögen, die bislang ebenfalls nur mit dem Einheitswert berücksichtigt wurden.

Zu Artikel 19 - Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

Die feststehenden DM-Beträge im Entschädigungsrentengesetz werden in Euro-Beträge umgerechnet und so auf durch 25 Cent teilbare Beträge gerundet, dass das bisherige Verhältnis der Beträge zueinander beibehalten werden kann.

Zu Artikel 20 - Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 : 1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 21 - Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Bereits seit 1.1.1997 kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Antrag die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern (§ 94 Satz 2 VwGO) ausgesetzt werden. Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung.

Um auch im sozialgerichtlichen Verfahren unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen die entsprechenden Regelungen übernommen werden. Infolgedessen wird ausdrücklich in § 114 Abs. 2 SGG geregelt, dass auf Antrag das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen kann, soweit dies sachdienlich ist.

Zu Artikel 22 - Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zur Umstellung auf Euro

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2 : 1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 23 - Änderung der Verordnung zu § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes

Aus verwaltungspraktischen Gründen wurden die Pauschalgebühren auf glatte Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 24 - Änderung des Handelsgesetzbuches

Die vorkonstitutionellen Vorschriften der § 74a Abs. 2 Satz 1 und § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuches enthalten DM-Beträge. Eine technische Anpassung an die neue Währungseinheit scheidet jedoch aus, da beide Vorschriften aus demselben Grund verfassungswidrig sind (BAG vom 5.12.1969 -3 AZR 514/68-). Sie sind deshalb aufzuheben. Auch die vorkonstitutionelle Vorschrift des § 75b Satz 1 ist verfassungswidrig (BAG vom 16.10.1980 -3 AZR 202/79-) und deshalb aufzuheben. Die Änderung des § 74a Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des § 74a Abs. 2 Satz 1.

Zu Artikel 25 - Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Umrechnung des Bußgeldes im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 26 - Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

Zu Nummer 1 (§ 115 GewO)

Der Arbeitgeber ist ab dem 01.01.2002 verpflichtet, das Arbeitsentgelt in Euro zu berechnen und zu zahlen. Das Barzahlungsgebot entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 115 GewO)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 115 GewO)

Die Änderung soll deutlich machen, dass es sich um eine Übergangsregelung handelt.

Zu Artikel 27 - Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Umrechnung des Bußgeldes im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 28 bis 37

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2:1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 38 - Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die bisherigen Deutsche-Mark-Beträge werden in Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen auf einen höheren Euro-Wert geglättet.

Zu Artikel 39 - Änderung der Arbeitsvermittlerverordnung

Zu Nummer 1 (§ 11)

Der Betrag wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag gerundet.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Der Betrag wird auf den nächsten vollen 10er Euro-Betrag geglättet.

Zu Artikel 40 bis 42

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2:1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 43 - Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 5 Altersteilzeitgesetz wird der neuen „Störfall“-Regelung in § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV angepasst, da das im Störfall beitragspflichtige Entgelt nunmehr kontenmäßig festgehalten wird. Deshalb kann auch hinsichtlich der Rentenversicherungsbeiträge auf die abweichende Berechnung als Einmalzahlung verzichtet werden.

Zu Artikel 44 - Änderung des Altersteilzeitgesetzes zur Umstellung auf Euro

Umrechnung des Bußgeldes im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 45 - Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland

Zu Nummer 1 (§ 11)

Der jährliche Zuschuss des Bundes wird gerundet. Eine Glättung ist im Rahmen der Änderung des HZvG zur Konsolidierung der HZV beabsichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Geringverdienergrenze wird entsprechend den Regelungen im Sozialgesetzbuch geglättet.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Da es sich hier um Faktoren handelt, die bereits bei laufenden Zusatzrenten zu berücksichtigen waren bzw. in Rentenkonten eingestellt sind, ist eine Rundung weder möglich noch erforderlich.

Zu Buchstabe b

Für die Berechnung der Zusatzrente ist gegebenenfalls die Umrechnung (alter) französischer Franken aus der Zeit der Zugehörigkeit des Saarlandes zum französischen Wirtschaftsraum in Euro erforderlich. Das Verhältnis von 100 (alten) Franken zu einer DM ist daher in 100 (alten) Franken zu 0,51 Euro zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Diese Norm ist zeitlich überholt und kann daher entfallen.

Zu Artikel 46 - Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Zu Nummer 1 (§ 3)

Bei der Umrechnung der monatlichen Mehrleistung zur Verletztenrente wurde aus verwaltungspraktischen Gründen eine Glättung vorgenommen, die zu einer geringfügigen Erhöhung führt.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Auszahlungsgrenze wurde auf einen Euro angehoben, da es sich um einen Signalbetrag handelt.

Zu Artikel 47 - Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

Zu Nummer 1 (§ 9 FRG)

Die Änderung stellt klar, dass die BAfU für alle Fremdrentenfälle zuständig ist, für die sich nach der fachlichen Gliederung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder des Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand ergibt.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 11 und 22 FRG)

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit.

Zu Nummer 4 (§ 31 FRG)

Bei Leistungs- oder Rentengewährung aus dem Ausland erfordert die Anwendung der Ruhestandsregelungen künftig eine Umrechnung der ausländischen Zahlungsbeträge in Euro.

Zu Artikel 48 - Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 2 (§ 32 ALG)

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung des Beitragszuschusses wird die Einkommensgrenze von 30 000 DM in einen Euro-Betrag umgerechnet, indem der sich bei einer genauen Berechnung ergebende Euro-Betrag zu Gunsten der Berechtigten auf 15 500 Euro geglättet wird.

Zu Buchstabe b

Beibehaltung der bisherigen Rundungsvorschrift bezogen auf Euro.

Zu Buchstabe c

Beibehaltung der bisherigen Vorschrift bezogen auf den Euro.

Zu Nummer 3 (§ 33 ALG)

Zu Buchstabe a

Entsprechend den Änderungen bei der Einkommensgrenze wird auch die Staffelung des Beitragszuschusses bei Umrechnung von DM in Euro jeweils ermittelt, indem der sich nach einer genauen Umrechnung ergebende Euro-Betrag zu Gunsten der Berechtigten nach oben geglättet wird.

Zu Buchstabe b

Beibehaltung der bisherigen Rundungsvorschrift bezogen auf Euro.

Zu Nummer 4 (§ 68 ALG)

Die Berechnung des Beitrages ist für die Jahre ab 2002 zu ändern, da künftig ein Beitrag in Euro festzusetzen ist. Anlässlich dieser Umstellung der Formel zur Berechnung des Beitrags wird gleichzeitig eine Vereinfachung der Formel - ohne dass hierdurch eine materielle Änderung bewirkt würde - vorgenommen. Der Faktor in Höhe von 0,0346 ergibt sich, indem die „statischen“ Elemente der bisherigen Formel zu dem sich rechnerisch ergebenden Wert zusammengefasst werden, also allgemeiner Rentenwert zum 1. Januar 1995 (21,24 DM) abzüglich 10 % (dauerhafter Abschlag) dividiert durch das 12-fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 (46 DM). Ein Euro-Betrag ergibt sich dadurch, dass dieser Faktor u.a. mit dem - dann in Euro ausgewiesenen - voraussichtlichen Durchschnittsentgelt zu vervielfältigen ist.

Zum Übergangsrecht vgl. Änderung von § 114 Abs. 1 ALG.

Zu Nummer 5 (§ 69 ALG)

Beibehaltung der bisherigen Rundungsvorschrift bezogen auf Euro.

Zu Nummer 6 (§ 85 ALG)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Befreiungsvorschrift, in der noch DM-Beträge ausgewiesen waren, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen DM-Beträge werden aus Bestandsschutzgründen unter Aufrundung auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Nummer 7 (§ 89 ALG)

Umrechnung des bisherigen DM-Betrages in Euro unter gleichzeitiger Rundung auf einen vollen Euro-Betrag.

Zu Nummer 8 (§ 98 ALG)

Die Regelung bestimmt, dass die ab 1. Januar 2002 zu zahlende Rente ermittelt wird, indem die bisherige Steigerungszahl mit dem neuen, in Euro ausgewiesenen und auf fünf Dezimalstellen gerechneten allgemeinen Rentenwert bzw. allgemeinen Rentenwert (Ost) (vgl. Nummer 10) zu vervielfältigen ist.

Zu Nummer 9 (§ 99 ALG)

Die bisherige Rundung auf zehn Deutsche Pfennig wird durch eine Rundung auf fünf Cent ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 102a ALG)

Die Vorschrift nimmt Rücksicht auf die Berechnungsweise der Anpassung der Renten in der Alterssicherung der Landwirte. In Abweichung von § 47 ALG wird für den Übergang von Deutscher Mark auf Euro für die Rentenberechnung zum 1.1.2002 eine spezielle Rundungsvorschrift vorgesehen. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Rentenzahlbeträge nach der Berechnung im Verfahren nach § 25 ALG im Vergleich zu einer Berechnung, bei der der Umrechnungsfaktor Deutsche Mark in Euro unmittelbar auf den Rentenzahlbetrag in Deutsche Mark angewendet wird, nicht voneinander abweichen. Dieser Effekt würde eintreten, wenn die dritte Dezimalstelle des von Deutsche Mark in Euro umgerechneten aktuellen Rentenwerts vor der Rundung eine niedrigere Zahl als 5 ergeben würde.

Zu Nummer 11 (§ 106 ALG)

Die bisherigen DM-Beträge werden aus Bestandsschutzgründen in auf volle Euro aufgerundete Beträge umgerechnet.

Zu Nummer 12 (§ 114 ALG)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Umstellung der Beitragsberechnungsformel wird die bisherige Übergangsvorschrift in Absatz 1 Satz 2 modifiziert; im Übrigen konnte die Übergangsvorschrift auch insoweit geändert werden, als nur noch für das Jahr 2002 eine von der Beitragsberechnung nach § 68 abweichende Berechnung vorzunehmen ist. Der Abschlag in Höhe von 2,78 v.H.

ergibt sich, da im Jahre 2002 von einem 100-v.-H.-Beitrag nicht ein Abschlag in Höhe von 10 v.H., sondern übergangsweise noch in Höhe von 12,5 v.H. vorzunehmen ist; bezogen auf den Beitrag in Höhe von 90 v.H. - nicht auf 100 v.H. - ab 2003 ist dies ein Abschlag in Höhe von 2,78 v.H.

Zu Buchstabe b

Beibehaltung der bisherigen Rundungsvorschrift bezogen auf Euro.

Zu Nummer 13 (§ 122 ALG)

Mit der Neufassung wird die gegenstandslos gewordene Umstellung der Landabgaberente auf das ab 1. Januar 1995 geltende Recht durch die Umrechnung in Euro unter Berücksichtigung der statischen Zusatzbeträge ersetzt. Im Übrigen entspricht die Regelung der Änderung in Nr.8 (§ 98).

Zu Artikel 49 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Umrechnung der bisherigen DM-Beträge in Euro-Beträge unter Aufrundung auf die erste Dezimalstelle.

Zu Artikel 50 - Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

Umrechnung der DM-Beträge in Euro unter Glättung bzw. Rundung auf den nächsten Euro-Betrag.

Zu Artikel 51 - Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

Der Betrag wird jeweils auf den nächsten 5er Euro-Wert gerundet.

Zu Artikel 52 - Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Umrechnung des Bußgeldes im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 53 - Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Umrechnung der DM-Beträge in Euro unter Glättung bzw. Rundung auf den nächsten Euro-Betrag.

Zu Artikel 54 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Zu Nummer 1

Umrechnung des DM-Betrages in Euro unter Aufrundung auf volle Euro, damit der von diesem Betrag abgeleitete Betrag für Unverheiratete nicht nochmals zu runden ist.

Zu Nummer 2

Umrechnung des DM-Betrages in Euro unter Rundung auf die erste Dezimalstelle.

Zu Artikel 55 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Zu Nummer 1 (§ 56 BVG)

Die vorgesehene Regelung stellt klar, dass für die am 1. Juli 2002 vorzunehmende Anpassung die zu diesem Zeitpunkt amtlich bekanntgemachten Euro-Werte anzupassen sind. Die Regelung dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 2

Zu § 66a BVG

Zu Absatz 1

General-Klausel für die Umstellung auf Euro.

Zu Absatz 2

Rundungsregel. Diese beinhaltet zum einen die durch EU-Verordnung festgelegte und verbindliche Rundung auf zwei Nachkomma-Cent-Stellen (Satz 1), zum anderen die sich daran anschließende kaufmännische Rundung für die Leistungen des BVG (Satz 2). Diese ist zwingend erforderlich, da seit 1950 generell volle DM-Leistungsbeträge ausgewiesen worden sind. Aus Gründen der jahrzehntelangen Akzeptanz bei Bürgern und Verwaltung und nicht zuletzt aus Gründen einer optimalen verwaltungstechnischen Umsetzung müssen künftig auch volle Euro-Beträge ausgewiesen werden. Dies ist nur mit einer zusätzlichen Rundung erreichbar. Die vorgesehene kaufmännische Rundung ist ausgewogen und bereits in weiten Bereichen der Leistungsberechnung des BVG eingeführt. Soweit in nachfolgenden Regelungen bezüglich der Euro-Umstellung lediglich auf eine Rundung mit zwei Nachkomma-Stellen verwiesen wird (Satz 1), so hat dies seine Ursache in den weiterhin geltenden Bestimmungen über die Berechnungsmodi beim Berufsschadens- und Schadensausgleich sowie bei der Ausgleichs- und Elternrente.

Zu Absätzen 3 bis 5

Erforderliche Regelungen zur Umrechnung der Kleiderverschleißpauschalen, der Vergleichseinkommen und der Tabellen der Anrechnungsverordnungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Zu Absatz 6

Vorgesehene amtliche Bekanntmachung sämtlicher Werte, Leistungsbeträge und Tabellenangaben in Euro. Dies dient einer bundeseinheitlichen Umsetzung der vorzunehmenden Umstellung. Die Bekanntgabe muss im Übrigen rechtzeitig vor dem 1.1.2002 im Laufe des 2. Halbjahres 2001 erfolgen.

Zu § 66b BVG

Zu Absatz 1

Vorgesehenes Verwaltungsverfahren für die Ermittlung der ab 1.1.2002 zustehenden Versorgungsbezüge in Euro. Da die Anspruchsgrundlagen der Leistung weder auf der Seite der Rechtsnormen noch auf Seiten der Bürger (Einkommen, persönl. Verhältnisse etc.) verändert werden, ist unstreitig, dass die Umstellung keine rechtsmittelfähige Neufeststellung darstellt. Die Versorgungsberechtigten erhalten daher auf Länderebene über die Durchführung der Umstellung lediglich eine formlose Mitteilung.

Zu Absatz 2

Vorgesehene Besitzstandsklausel für die Versorgungsfälle mit hoher Dichte an Einzelleistungen, deren Gesamtversorgung ab 1.1.2002 um einen Euro hinter der in Euro umgerechneten Gesamtversorgung für Dezember 2001 zurückbleibt. Diese mögliche Differenz ist Folge der Rundungsregeln des § 66a Abs. 2 BVG. Aus Gründen einer sozialpolitischen Akzeptanz des Euro bei den Bürgern ist der Eindruck von Leistungskürzungen zu vermeiden. Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass die vorgesehene Besitzstandsklausel nur bei etwa einem Drittel der Empfänger von einkommensabhängigen Leistungen zum Tragen kommen kann. Im Interesse eines reibungslosen Verwaltungsverfahrens sollen die Länder vorsorglich die Möglichkeit haben, den Ausgleich spätestens mit den Bezügen für Juni 2002 auszusahlen; d.h. noch vor der Anpassung zu Juli 2002. Im Übrigen wird sichergestellt, dass sich durch die Umstellung auf Euro infolge der Rundungsregeln keine Erhöhung des gesetzlich zustehenden Zahlungsanspruchs ergeben kann.

Zu § 66c BVG

Verfahrenstechnische Regelungen für die Durchführung von Neu- und Erstfeststellungen sowie von Sterbefällen, soweit der Zeitpunkt 1.1.2002 tangiert ist.

Zu § 66d BVG

Anpassung der für das soziale Entschädigungsrecht im Beitrittsgebiet geltenden Maßgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich der Umstellung auf Euro.

Zu Artikel 56 - Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

Die Verordnung wird an die neue Währungseinheit angepasst. Der pauschale Ausgleichsbetrag für Wehrdienstleistende wird abgerundet.

Zu Artikel 57 - Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung (BÜVO)

Zu Nummer 1 (§ 1 BÜVO)

Anpassung an die Erfordernisse der Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 2 BÜVO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist es für Prüfungszwecke unerlässlich, dass sich bereits aus den Lohnunterlagen die Staatsangehörigkeit und die Arbeitsgenehmigung ergeben. Prüfungen nach § 28p als auch nach § 107 des Vierten Buches sowie nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden hierdurch erleichtert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Führung eines besonderen Kontos für Wertguthaben soll in den Fällen der Gleitzeitregelung im Interesse der Entbürokratisierung der Regelungen für die Wirtschaft insoweit entbehrlich sein, als 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten werden. D. h. aber, dass Lohnunterlagen über diese Gleitzeitstunden geführt werden müssen, nur nicht in Form besonderer Aufzeichnungen, wie sie in § 23b SGB IV unterstellt werden. Wird der genannte Grenzwert überschritten, ist der überschreitende Wert besonders aufzeichnungspflichtig. Diese Aufzeichnungen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen (s. § 2 Abs. 2 Nr. 7 BÜVO).

Zu Buchstabe b

Ergänzung der zu den Lohnunterlagen zu nehmenden Unterlagen: in Nummer 1 um die Nummer 2a des § 2 Abs. 1 Satz 1 BÜVO (vgl. vorhergehender Buchstabe a Doppelbuch-

stabe aa), in Nummer 4 um die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit verzichtet wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), in Nummer 5 um die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz, in Nummer 6 um die Unterlagen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht von Personen, die als Versicherte in Betracht kommen, sowie in Nummer 7 um die Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 200 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung.

Zu Nummer 3 (§ 4 BÜVO)

Folgeänderung zur Änderung des § 23b Abs. 2 und 3 SGB IV.

Zu Nummer 4 (§ 7 BÜVO)

Vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 10 BÜVO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung werden die Bedenken des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gegen die bisherige Formulierung ausgeräumt. Die Regelung tritt daher mit Wirkung vom 11. November 1995 in Kraft. An diesem Tage trat § 10 der Beitragsüberwachungsverordnung in Kraft (VO vom 3. November 1995, BGBl. I S. 1500).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Angabe „Prüfung nur der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz“ in der Arbeitgeberdatei ist für die Zeit ab 1. April 1999 wegen des Gesetzes zur Neuordnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht mehr zutreffend und daher aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 BÜVO um weitere Informationen, die für die maschinelle Vorbereitung der nächsten Prüfung unerlässlich sind, wurde auf Grund praktischer Erfahrungen von der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit angeregt. Es geht darum, die Verwaltung sinnvoll zu entlasten und deshalb Unterlagen, soweit möglich, elekt-

ronisch vorhalten zu können, da die Arbeitgeberprüfung weitestgehend nicht in Papierform vorbereitet werden kann. Es geht bei den in Nummer 17 genannten Verdachtsmitteilungen um Mitteilungen der Arbeits- und Hauptzollämter, die aus deren gesetzlicher Überwachungstätigkeit resultieren und nunmehr vom für die weitere Aufklärung zuständigen Rentenversicherungsträger konkret bei der Prüfung des Arbeitgebers geklärt werden sollen. Damit diese Mitteilungen nicht in Papierform gehalten werden müssen, sollen sie edv-mäßig gespeichert und so die Verwaltungstätigkeit erleichtert werden. Dasselbe gilt z. B. für die Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, da diese Informationen für eine sinnvolle Planung der Arbeitgeberprüfung, z. B. deren voraussichtliche Dauer und Gründlichkeit, unentbehrlich sind.

Zu Buchstabe b

Für die maschinelle Vorbereitung und Durchführung der Einzugsstellenprüfung sind die genannten Daten unentbehrlich.

Zu Nummer 6 (Anlage)

Ergänzung um die Nummern 6.11 bis 6.18 auf Grund der Erfordernisse der Praxis.

Zu Artikel 58 - Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Zu Nummer 1 (§ 9 DEÜV)

Folgeänderung zur Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV.

Zu Nummer 2 (§ 11 DEÜV)

Klarstellung des Zeitpunktes, zu dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden ist.

Zu Nummer 3 (§ 11a DEÜV)

Dieses Verfahren dient der Vereinfachung der Meldung von Arbeitsentgelten aus Wertguthaben. Durch die gesonderte Meldung kann die Rentenversicherung im Versichertenkonto diese Arbeitsentgelte im Hinblick auf die leistungsrechtliche Regelung erfassen. Dies gilt

auch für den Wechsel von Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde. Die Frist entspricht den ansonsten üblichen Fristen bei Entgeltmeldungen.

Zu Artikel 59 - Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit.

Zu Artikel 60 - Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

Anpassung der Vorschrift an die neue Währungseinheit.

Zu Artikel 61 - Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung

Umstellung im Verhältnis 2:1.

Zu Artikel 62 - Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Die bisherige Gebühr in Höhe von 300 DM wird im Verhältnis 2:1 auf 150 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 63 - Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Zu Nummer 1 und 2

Anpassung der Vorschriften an die neue Währungseinheit.

Zu Nummer 3

Wegfall einer überholten Sonderregelung.

Zu Artikel 64 - Änderung des Seemannsgesetzes

Die bisherigen DM-Beträge werden im Verhältnis 2:1 auf volle Euro-Beträge umgerechnet.

Zu Artikel 65 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen sollen künftig wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 66 - Neubekanntmachung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 67 - Aufhebung von Rechtsvorschriften

Der Artikel II der jeweiligen Einführungsgesetze zum SGB I, IV und X kann mit Ausnahme der Inkrafttretens-Regelung aufgehoben werden; das Gleiche gilt für Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) im Hinblick auf die in Artikel 10 und 66 getroffene Regelung. Die Vorschriften sind entweder nicht mehr aktuell gültig oder sie sind in das jeweilige Gesetzbuch übernommen worden. Das gilt auch für die Artikel 80 bis 82 des Rentenreformgesetzes 1992 und Artikel 40 des Rentenüberleitungsgesetzes.

Zu Artikel 68 - Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Diese Regelung bestimmt grundsätzlich den Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2001.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung der geänderten Regelung über den zentralen Beitragseinzug durch eine beauftragte Stelle (§ 28f Abs. 4 SGB IV) wird eine mehrmonatige Vorlaufzeit benötigt.

Zu Absatz 3

Die klarstellende Regelung zu den Entgeltpunkten aus Zeiten vor dem 1. Februar 1949 in Berlin muss rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft treten (Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992).

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Klarstellung; sie soll deshalb zum selben Zeitpunkt wie die Beitragsüberwachungsverordnung (am 11. November 1995) in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem in der neuen Fassung des § 309 SGB VI genannten Zeitpunkt.

Zu Absatz 6

Vgl. Begründung zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 58 SGB VI).

Zu Absatz 7

Die Aufhebung der Angabe „Prüfung nur der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz“ in der Arbeitgeberdatei (§ 10 Abs. 1 Nr. 8.3 der Beitragsüberwachungsverordnung) tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft, weil die Angabe seither obsolet ist.

Zu Absatz 8

Für die Umsetzung der Änderung zu § 28p Abs. 8 SGB IV (Datentransfer von den Krankenkassen zur Datenstelle der Rentenversicherungsträger) ist eine Vorlaufzeit erforderlich, weil EDV-Programme geändert werden müssen.

Zu Absatz 9

Die aufgezählten Rechtsvorschriften treten mit der endgültigen Einführung des Euro am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zu Absatz 10

Die Regelung ist notwendig, um die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen, die zum 1. Juli 2001 in Kraft treten sollen, rechtzeitig erlassen zu können.

Zu Absatz 11

Absatz 11 bestimmt ein früheres Inkrafttreten bereits zum 1. Juli 2001, damit

- a) bereits bei den Rentenanpassungsmitteilungen für das 2. Halbjahr 2001 die geänderten Vorschriften über die Kindererziehungsleistungen berücksichtigt werden können und
- b) bereits Ende 2001 das für das Jahr 2002 zu bestimmende Durchschnittsentgelt in Euro bestimmt werden kann.

Maßgebend ist der Termin der Rentenanpassung, d.h. der 1. Juli eines Jahres, um eine verwaltungspraktikable Abwicklung zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Änderungen des Hinterbliebenenrentenrechts im Vierten und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 12

Die Regelung ist erforderlich, damit noch Ende 2002 die dann erst für 2001 festsetzbaren endgültigen Werte bei den Durchschnittsentgelten und zur Anlage 14 in Deutsche Mark bestimmt werden können und eine korrekte Durchführung der Jahresmeldungen für das Jahr 2001 sichergestellt ist.

C. Finanzielle Auswirkungen

- a. Änderung der Vorschriften über die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Die in § 23b SGB IV und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Änderungen bei der Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Wertguthaben („Störfall“) bzw. der Berechnung der Rente aus solchen Beiträgen führt dazu, dass künftig im „Störfall“ grundsätzlich nur noch im Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt verbeitragt wird und somit nur aus solchen Beiträgen Rentenansprüche entstehen. Die bisherige Regelung kann andererseits dazu führen, dass in der Krankenversicherung bis zu einer bestimmten

Entgelthöhe zu niedrige Beiträge, über dieser Entgeltgrenze jedoch zu hohe Beiträge erhoben wurden, da eine pauschale Beitragsberechnung aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehen ist. Insgesamt gesehen dürften tendenziell geringfügige nicht quantifizierbare Mehreinnahmen an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei entsprechenden geringfügigen Mehrausgaben wegen höherer Rentenanwartschaften auftreten; dies hängt letztlich entscheidend auch von der weiteren Entwicklung der flexiblen Arbeitszeitregelungen, der Art der Erfassung der beitragspflichtigen Wertguthaben einschließlich der Zinsen auf Wertguthaben, der Gestaltung der Gleitzeitkonten und der Entgeltstruktur der Betroffenen ab.

- b. Sonstige Regelungen beim Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Art. 4 des Gesetzentwurfs).

Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Zeit der Arbeitgeberprüfung (§ 25 Abs. 2 SGB IV i.d.F. des Gesetzentwurfs) dürfte zu derzeit nicht quantifizierbaren relativ geringfügigen Mehreinnahmen an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen führen. Die finanziellen Auswirkungen der generellen Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Zahlung von Säumniszuschlägen (Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzentwurfs) sind nicht quantifizierbar, da diese Verpflichtung heute teilweise strittig ist und die Reaktion der Sozialleistungsträger abzuwarten bleibt.

- c. Neuregelung der Regressmöglichkeiten bei Schadensereignissen

1. Soweit in § 179 Abs. 1a SGB VI i.d.F. des Gesetzentwurfs eine Rückgriffsmöglichkeit des Bundes und der Kostenträger gegen den Schädiger für die von ihnen der Behinderteneinrichtung erstatteten Rentenversicherungsbeiträge für den Fall eingeräumt wird, dass der betroffene Geschädigte auf Grund des Schadensereignisses nur noch in einer Behinderteneinrichtung beruflich tätig sein kann, ergeben sich für den Bund nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes Mehreinnahmen von bis zu ca. 8,6 Mio. DM pro Jahr. Auf Grund der bisher vorliegenden Aussagen der betroffenen Einrichtungen dürften die Mehreinnahmen allerdings um mehr als die Hälfte geringer sein.
2. Die Änderung des § 116 Abs. 1 SGB X ist kostenneutral, da die regressierten Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung derzeit über § 119 SGB X bereits geltend gemacht werden. Durch die Änderung des § 119 Abs. 1 SGB X entstehen für den Versicherten höhere Rentenanwartschaften und für die Rentenversicherungs-

träger höhere Beitragseinnahmen, die nicht quantifizierbar, grundsätzlich jedoch geringfügig sein dürften.

d. Einführung des Euro

In den Fällen, in denen eine exakte Umrechnung der Beträge in Deutscher Mark in Euro erfolgt, bleibt dies ohne finanzielle Auswirkungen. Soweit Rundungen bei der Umrechnung auf den Euro vorgenommen werden oder Glättungen, wie z.B. bei den Bußgeldvorschriften sind die finanziellen Auswirkungen von geringem, nicht exakt quantifizierbarem Umfang.

Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Beitragszuschüssen gemäß den §§ 32 und 33 ALG in Euro umgerechnet und geglättet. Hierdurch ergeben sich geringe Mehrausgaben, die sich jedoch im Schätzrahmen bewegen. Die übrigen Änderungen fallen finanziell nicht ins Gewicht.

Geringfügige Beschäftigung

Durch die leichte Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 322,11 Euro (630 DM) auf 325 Euro (635,65 DM) entstehen Beitragsmehreinnahmen in der GRV in Höhe von ca. 25 Mio. DM/Jahr (entspricht rd. 13 Mio. Euro/Jahr). In der GKV ergeben sich geschätzte Mehreinnahmen von ca. 20 Mio. DM (entspricht rd. 10 Mio. Euro/Jahr).

Beitragsbemessungsgrenze

Mögliche Kosten sind durch die Abhängigkeit von der weiteren Entgeltentwicklung schwer abschätzbar. Durch die Rundungsvorschrift des Faktors auf 600 könnten die in Euro ermittelten Beitragsbemessungsgrenzen geringfügig unterhalb der in Deutscher Mark ermittelten liegen. Dies würde dann im ungünstigsten Fall in Abhängigkeit von den zugrundegelegten Schätzgrößen zu jährlichen Mindereinnahmen in der Rentenversicherung bis 2004 in einstelliger Millionenhöhe, maximal in geringfügiger zweistelliger Millionenhöhe führen. In ähnlicher Größenordnung liegt das Risiko für die GKV. Diesen möglichen Mindereinnahmen stünden in der GRV langfristig auch geringere Anwartschaften gegenüber.

Sozialhilfe

Mehrkosten bei den Leistungen der Sozialhilfe können durch die vorgesehenen Aufrundungen auf volle Euro oder Glättungen auf volle zehn Euro entstehen. Da die tatsächlichen Mehrkosten von den vor dem 1. Januar 2002 geltenden Beträgen abhängen und diese Beträge heute weitgehend noch nicht bekannt sind, kann allenfalls eine Risikoabschätzung erfolgen.

Nennenswerte Mehrkosten können sich bei der Umstellung der Regelsätze (Artikel 14 Nummer 2) in Höhe von bis zu ca. 16 Mio. DM einmalig für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 und des Pauschbetrages für Arbeitsmittel (Artikel 15 Nummer 1) in Höhe von bis zu 0,3 Mio. DM jährlich ergeben. Die übrigen Umstellungen können zusammen Mehrkosten von bis zu 1 Mio. DM jährlich verursachen, so dass von einem Risiko an Mehrkosten von bis zu ca. 18 Mio. DM für das Jahr 2002 auszugehen ist.

Darüber hinaus entstehen einmalige Verwaltungsmehrkosten bei den Trägern der Sozialhilfe für die technische Umstellung, für die aus der Praxis noch keine Schätzungen vorliegen. Anhaltspunkte für eine Schätzung solcher Mehrkosten durch den Bund bestehen nicht.

Dem Bund entstehen keine der genannten Mehrkosten, sie sind von den Ländern und den Kommunen zu tragen.

e. Hinterbliebenenrentenregelung

Die in §§ 18b bis 18e SGB IV vorgesehenen Änderungen führen zu einer geringfügigen, wegen der von den Verhältnissen des Einzelfalls abhängigen Gestaltung nicht quantifizierbaren Entlastung der Renten- und Unfallversicherung.

f. Rücknahme von Verwaltungsakten

Durch die Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X, wonach auch bei Eintritt der „Bösgläubigkeit“ des Leistungsbeziehers nach Erlass des Verwaltungsaktes dessen Rücknahme ermöglicht werden soll, entstehen relativ geringfügige Minderausgaben in der Rentenversicherung; dasselbe gilt für die Zulassung der Heilung von Verfahrens- und Formfehlern bis zur letzten Tatsacheninstanz im sozialgerichtlichen Verfahren (§ 41 Abs. 2 SGB X i.d.F. des Gesetzentwurfs).

g. Erstattung von Aufwendungen

Die Klarstellung des Zeitpunktes für den Beginn der Frist zum Ausschluss des Erstattungsanspruchs des Erstattungsberechtigten gegenüber dem erstattungspflichtigen Sozialleistungsträger (§ 111 SGB X) führt zu relativ geringfügigen Mehreinnahmen bei den Erstattungsberechtigten und entsprechenden Mehraufwendungen der Erstattungsverpflichteten; sie stellt den vom Gesetzgeber von Anfang an beabsichtigten Rechtszustand wieder her.

h. Änderung des BAföG

Die zukünftig vorgesehene Berücksichtigung von Grundstücken und Betriebsvermögen mit dem Zeitwert bei der Anrechnung auf das Vermögen des Auszubildenden nach § 28 Abs. 1 des BAföG wird zu geringfügigen, nicht weiter quantifizierbaren Minderausgaben führen.

i. Kosten der öffentlichen Haushalte

Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf nur insoweit geringfügig mit Verwaltungskosten belastet, als der Regress des Bundes gegen den Schädiger für die vom Bund der Behinderteneinrichtung erstatteten Rentenversicherungsbeiträge (§ 179 Abs. 1a SGB VI i.d.F. des Gesetzentwurfs) von der nach Landesrecht für die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten zuständigen Stelle durchzuführen ist. Eine Entlastung tritt durch die Freistellung von der Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen für Gleitzeitkonten ein.

Zur Kostenwirkung des Euro vgl. unter d.

20.10.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 10 Nr. 8 (§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob auf die in Artikel 10 Nummer 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X zur erweiterten Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung innerhalb von zehn Jahren im Interesse des Rechtsfriedens und des Schutzes der Sozialleistungsempfänger verzichtet werden kann.

Begründung:

Mit der geplanten Änderung des § 45 SGB X soll es den Sozialleistungsträgern erleichtert werden, rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, die bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung fehlerhaft waren, auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die bisherige Regelung sieht hier für den Begünstigten einen weitreichenden Vertrauensschutz vor. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der jüngeren Vergangenheit hat diesen Vertrauensschutz in enger Auslegung der Vorschrift bekräftigt. Die Neuregelung will den Sozialleistungsträgern die Möglichkeit eröffnen, den Begünstigten durch eine Mitteilung des Trägers über

die Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheides so zu stellen, dass er keinen Vertrauensschutz mehr genießt. Diese Mitteilung soll in Anlehnung an die allgemeine Rücknahmefrist des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe des betreffenden Bescheides möglich sein.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu dieser Neuregelung ausgeführt, dass damit Irrtümer der Behörden bei Bescheiderteilung leichter korrigiert werden können sollen. Wegen der nach geltendem Recht sehr engen Grenzen für eine Korrektur solcher Irrtümer bestünde für die Sozialleistungsträger eine hohe finanzielle Belastung infolge des Fortbestandes fehlerhafter Verwaltungsakte.

Für den Bescheidempfänger entsteht mit dieser Regelung eine zwei Jahre währende Unsicherheit über den Fortbestand der Verwaltungsentscheidung und die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs, mit dem häufig der Lebensunterhalt gesichert wird. Der Bescheidempfänger kann einen Irrtum der Verwaltung in der Regel nicht erkennen; falls doch, wird dieser Umstand bereits über die bestehende Regelung abgedeckt.

Allgemeine Rechtsgrundsätze, aber auch das Sozialgesetzbuch legen den Sozialleistungsträgern die Verpflichtung auf, Sachverhalte sorgfältig zu ermitteln und in zutreffender Anwendung des geltenden Rechts fehlerfreie Verwaltungsakte zu erlassen. Es wird davon ausgegangen, dass die Sozialleistungsträger diese Verpflichtung ernst nehmen und Irrtümer ihrerseits nur in Ausnahmefällen vorliegen. Hohe finanzielle Belastungen der Sozialleistungsträger können daher bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entstehen.

2. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 69a BSHG)

In Artikel 13 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Der von der Bundesregierung beabsichtigte Verzicht auf eine Betragsnennung in Euro in § 69a BSHG unter Verweisung auf § 37 SGB XI kann von den Ländern hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfehaushalte noch nicht beurteilt werden und sollte daher im Gesamtkontext des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB XI behandelt werden.

3. Zu Artikel 14 Nr. 2 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Regelsatzverordnung)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren so umzugestalten, dass die Umstellung der Regelsätze der Sozialhilfe centgenau erfolgt.